

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 108

Bern, 2. Februar 2024

Besetzung

Obergerichtssuppleant Blaser (Präsident i.V.),
Oberrichterin Friederich Hörr, Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Windler

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____

Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin

Gegenstand

versuchte schwere Körperverletzung sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 18. August 2022 (PEN 21 1110)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) erkannte mit Urteil vom 18. August 2022 (pag. 324 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Das Strafverfahren gegen A._____ wird **eingestellt**

1. wegen **Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes**, angeblich mehrfach begangen am 3. Mai 2021 und am 20. Juli 2021 in C._____, zum Nachteil der D._____ (AKS Ziff. I.4), ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
2. wegen
 - 2.1. **Drohung**, angeblich begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ (AKS Ziff. I.2);
 - 2.2. wegen **Tätlichkeiten**, angeblich wiederholt begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ (AKS Ziff. I.3);unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

II.

A._____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **versuchten schweren Körperverletzung**, angeblich mehrfach begangen am 1. April 2021 in Bern, zum Nachteil von F._____ (AKS Ziff. I.1);

unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

III.

A._____ wird **hingegen schuldig erklärt**:

der **Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes**, mehrfach begangen am

- am 1. Januar 2021 in Bern, zum Nachteil von G._____ (AKS Ziff. I.4);
- am 20. Juli 2021 auf der Strecke zwischen H._____ und I._____, zum Nachteil der J._____ (AKS Ziff. I.4);

und in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG, Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**, **teilweise** als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Februar 2021. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf drei Tage festgesetzt.
2. zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 200.00 (vgl. Ziff. IV). Ohne schriftliche Begründung betragen die Verfahrenskosten **CHF 150.00**.

IV.

1. Die **Verfahrenskosten** werden wie folgt bestimmt:

Kosten der Untersuchung	CHF	3'900.00
Anklagevertretung Staatsanwalt	CHF	400.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	4'900.00
Total	CHF	9'200.00
<i>davon entfallend auf die Schuldsprüche</i>	CHF	200.00
<i>davon entfallend auf die Einstellungen und Freisprüche</i>	CHF	9'000.00

2. Die Verfahrenskosten von CHF 9'000.00 trägt der Kanton Bern. Ohne schriftliche Begründung betragen die Verfahrenskosten CHF 8'450.00.

V.

Die amtliche Entschädigung für die Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ wird wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.00	200.00	CHF	7'800.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	234.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'484.00	CHF	653.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'137.25

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit **CHF 9'137.25**.

VI.

Die **Zivilklage** der K. _____ wird **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO).

VII.

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

Dieses Urteil wurde am 22. Februar 2023 wie folgt berichtigt (Korrektur *kursiv* hervorgehoben; pag. 371):

[...]

III.

A. _____ wird hingegen schuldig erklärt:

der **Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes**, mehrfach begangen am

- [...]

- am 20. *Mai* 2021 auf der Strecke zwischen H. _____ und I. _____, zum Nachteil der J. _____ (AKS Ziff. I.4);

[...]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 22. August 2022 fristgerecht die Berufung an (pag. 330). Am 13. März 2023 folgte

form- und fristgerecht die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft; pag. 380 ff.).

Der Beschuldigte erhob keine Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung geltend (pag. 386).

Die K. _____ liess sich als Straf- und Zivilklägerin im oberinstanzlichen Verfahren nicht vernehmen.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden ein Strafregisterauszug, datierend vom 10. Januar 2024 (pag. 427 ff.), und ein Leumundsbericht samt Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse über den Beschuldigten, datierend vom 3. bzw. 8. Januar 2024 (pag. 421 ff.), eingeholt. Weiter wurden die Akten des bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hängigen Strafverfahrens 23 6736 wegen Sachbeschädigung ediert.

Von Seiten der Verteidigung wurden mit Eingabe vom 17. Januar 2024 weitere Unterlagen eingereicht (pag. 432 ff.).

An der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte einvernommen (pag. 450 ff.). Zudem wurde der Strafbefehl 23 6736 vom 23. Dezember 2023 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ediert und zu den Akten erkannt (pag. 474 ff.).

4. **Verfahrensleitender Beschluss**

Mit Blick auf die Beschränkung der Berufung wurde mit Beschluss vom 12. Mai 2023 festgestellt, dass das Urteil der Vorinstanz teilweise in Rechtskraft erwachsen ist. Sodann wurde die K. _____ als Straf- und Zivilklägerin ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen aus dem Verfahren entlassen (pag. 396 ff.).

5. **Anträge der Parteien**

5.1 **Anträge der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 477 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 18. August 2022 in Rechtskraft erwachsen ist als

1. das Strafverfahren gegen **A.** _____ eingestellt wurde:

1.1. wegen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes, angeblich mehrfach begangen am 3. Mai 2021 und am 20. Juli 2021 in C. _____, zum Nachteil der D. _____ (Ziff. I.4 AKS);

1.2. wegen Drohung, angeblich begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I.2 AKS);

1.3. wegen Tötlichkeiten, angeblich begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I.3 AKS);

2. **A.**_____ schuldig erklärt wurde der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes, mehrfach begangen am 1. Januar 2021 in Bern, zum Nachteil von G._____ und am 20. Mai 2021 zwischen H._____ und I._____, zum Nachteil der J._____, und deswegen zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 verurteilt wurde.
3. die Zivilklage der K._____ auf den Zivilweg verwiesen wurde.

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären** der versuchten schweren Körperverletzung, mehrfach begangen am 1. April 2021 in Bern, zum Nachteil von F._____

und er sei in Anwendung der

Art. 22, 40, 43, 46, 47, 122 StGB

Art. 422 und Art. 426 SPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **32 Monaten**, wovon 10 Monate zu vollziehen sind und für 22 Monate der bedingte Vollzug zu gewähren ist, bei einer Probezeit von 3 Jahren;
2. zur Bezahlung der **anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl vom 4.5.2020 auferlegten Geldstrafe sei zu widerrufen, die Strafe sei zu vollziehen, unter Auferlage der Verfahrenskosten an A._____.

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

Das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

5.2 Anträge des Beschuldigten

Namens und im Auftrag des Beschuldigten stellte und begründete Rechtsanwältin B._____ folgende Anträge (pag. 479 f.; Hervorhebungen im Original):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. August 2022 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als
 1. das Verfahren gegen A._____ **eingestellt** wurde
 - 1.1. wegen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes, angeblich mehrfach begangen am 3. Mai 2021 und am 20. Juli 2021 in C._____, zum Nachteil der D._____,
ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
 - 1.2. wegen
 - 1.2.1. Drohung angeblich begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____;
 - 1.2.2. wegen Tötlichkeiten, angeblich wiederholt begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____;
 - unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern;

2. Herr A. _____ schuldig gesprochen wurde der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes, mehrfach begangen,
 - 2.1. am 1. Januar 2021 in Bern, zum Nachteil von G. _____,
 - 2.2. am 20. Juli 2021 auf der Strecke zwischen H. _____ und I. _____, zum Nachteil der J. _____;
 3. Herr A. _____, verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00;
teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Februar 2021,
die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage festgesetzt wurde;
 4. die Zivilklage der K. _____ auf den Zivilweg verwiesen wurde;
 5. das amtliche Honorar der Verteidigung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland auf CHF 9'137.25 bestimmt wurde.
- II. Herr A. _____ sei **freizusprechen** von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung, angeblich mehrfach begangen, am 01.04.2021, ca. 22:40 Uhr, in Bern, P. _____, zum Nachteil von F. _____ und am 01.04.2021, ca. 22:42 Uhr, in Bern, P. _____, Q. _____, zum Nachteil von F. _____,
- unter Auferlegung der anteilmässigen erstinstanzlichen sowie der oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die gebotene Verteidigung für das erst- und das oberinstanzliche Verfahren gestützt auf die eingereichten Kostennoten vom 16. August 2022 und 31. Januar 2024.
- III. Das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 4. September 2020 sei **einzustellen**,
- ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern.
- IV. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss Honorarnote vom 31. Januar 2024 gerichtlich zu bestimmen.
- V. Es seien die weiteren notwendigen Verfügungen zu erlassen.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Nach Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Infolge der beschränkten Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft und mangels eigenständiger Berufung und/oder Anschlussberufung des Beschuldigten ist durch die Kammer der Freispruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung, angeblich mehrfach begangen, zu prüfen und gegebenenfalls eine Strafzumessung vorzunehmen. Untrennbar verbunden mit der im Rahmen der Wahl der Strafart und des bedingten Vollzugs zu stellenden Legalprognose ist im Falle eines Schuldspruchs ein gegebenenfalls anzuordnender Widerruf (vgl. BGE 144 IV 383 E. 1.1.; Urteil des Bundesgerichts 6B_548/2011 vom 14. Mai 2012 E. 3.; Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2016 vom 24. August 2017 E. 3.2.). Im Falle eines Schuldspruchs ist demnach der Widerruf des mit Strafbefehl der Regionalen

Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 4. September 2020 gewährten bedingten Vollzugs einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 zu prüfen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der amtlichen Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren ist das erstinstanzliche Urteil ebenfalls in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen sind, soweit den Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung betreffend, die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu prüfen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der genannten Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft ist sie dabei nicht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Theoretische Grundlagen

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (ESTHER TOPHINKE, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, N 58 und 61 zu Art. 10 StPO, m.w.H.). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_781/2010 vom 13. Dezember 2010 E.

3.2., 6B_300/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 3.2.2. und 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8.).

Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubwürdigkeit oder Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (ARMIN NACK, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in: Kriminalistik 4/95, S. 257 ff. mit Hinweisen). Im Sinne der sogenannten Undeutsch-Hypothese ist davon auszugehen, dass sich die Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von erfundenen Aussagen unterscheiden.

Eine glaubhafte Aussage ist klar, individuell und strukturgleich sowie im nachprüfbaren Tatsachenkern umfangreich und detailliert. Die Aussageperson legt in der Aussagesituation ein natürliches, dem Inhalt der Aussage adäquates Verhalten an den Tag und erzählt das Erlebte anschaulich, detailreich und flüssig. Weitere Unterschiede zeigen sich beispielsweise bei Eingeständnis von Erinnerungslücken oder auch Entlastung des Angeschuldigten (vgl. zum Ganzen MARCO FERRARI, Erkenntnisse aus der Aussagepsychologie, in: plädoyer 4/09, S. 35 ff.; BGE 129 I 49 E. 5. S. 58 mit weiteren Hinweisen). Bei der konkreten Aussageanalyse, die von zentraler Bedeutung ist, d.h. der kritischen Würdigung des Aussagetextes, wird unterschieden zwischen den «Realitätskriterien» und den «Phantasie- und/oder Lügen-signalen» (ROLF BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in: SJZ 81/1985, S. 56-57).

8. **Vorwurf gemäss Anklageschrift (pag. 228 ff.)**

Dem Beschuldigten wird zunächst vorgeworfen, sich am 1. April 2021 um ca. 22:40 Uhr in Bern, P._____, am Fuss der Rolltreppe nahe R._____, wie folgt zum Nachteil von F._____ verhalten zu haben:

A._____ und F._____ gerieten auf der Rolltreppe beim P._____ in einen Streit, schubsten sich und umkreisten sich, einander zugewandt. F._____ ging dann mit einer Getränkedose in der linken Hand auf A._____ zu. A._____ schlug unvermittelt mit der rechten Faust mit grosser Kraft gegen die linke Kopfseite von F._____. F._____ stolperte nach rechts. Dann bückte F._____ sich, um die Getränkedose auf den Boden zu stellen, wobei er seinen Kopf etwa auf der Hüfthöhe von A._____ hielt. Als A._____ dies sah, machte er mit seinem rechten Fuss einen grossen Schritt auf F._____ zu und trat aus dem Schwung heraus und mit einer leichten Hüftdrehung mit seinem linken Fuss mit grosser Kraft gegen den Kopf von F._____. F._____ war schon wieder dabei, sich aufzurichten, und versuchte vor dem Tritt zurückzuweichen, wurde aber am unteren Kopf getroffen. Durch den Tritt wurde ein Zahn unten rechts im Mund des F._____ zerbrochen.

Bei seinem Schlag und Tritt nahm A._____ zumindest billigend in Kauf, F._____ lebensgefährlich zu verletzen, ein wichtiges Organ zu verstümmeln oder unbrauchbar zu machen, dessen Gesicht arg und bleibend zu entstellen oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Opfers zu verursachen (u.a. naheliegende Möglichkeit der Brüche des Schädels mit entsprechenden Blutungen auch im Schädelinnern, Hirnblutungen, schwere Verletzungen der Augen).

Anschliessend zog F. _____ seinen Rucksack aus und ging auf A. _____ los. Es kam zu einem ca. 20 Sekunden dauernden Gerangel zwischen F. _____ und A. _____. Die beiden versuchten gegenseitig, sich in den Schwitzkasten zu nehmen, mit der Faust zu schlagen oder mit dem Fuss zu treten, ohne dabei den anderen wirkungsvoll zu treffen. Dann entfernte sich A. _____ von F. _____ und kreiste über eine Minute lang im P. _____ umher, während F. _____ ihn verfolgte. Beide blieben zwischendurch stehen. Es wäre A. _____ dabei ohne Weiteres möglich gewesen, sich durch konsequentes und schnelles Wegbewegen in eine Richtung von F. _____ zu entfernen. Stattdessen forderte er F. _____ wiederholt auf, ihm zu folgen.

Weiter soll sich der Beschuldigte am 1. April 2021, um ca. 22:43 Uhr in Bern, P. _____, in der Q. _____, wie folgt zum Nachteil von F. _____ verhalten zu haben:

A. _____ und F. _____ hatten sich bereits zuvor geschlagen. A. _____ ging nun rückwärts die Q. _____ entlang und forderte F. _____ dabei auf, ihm zu folgen, was dieser auch tat. A. _____ wusste aufgrund des vorangehenden Kampfes, dass F. _____ – auch aufgrund von dessen Alkohol- und eventuellen Drogenkonsums – sich gegen einen überraschenden Schlag nicht effektiv würde wehren können. F. _____ ging mit herunterhängenden Armen und gleichmässigen Schritten in entspanntem Gang auf A. _____ zu und war noch ca. 1m von diesem entfernt. In diesem Moment stellte der zuvor auf den Fussballen in kleinen Boxerschritten rückwärts gehende A. _____ ohne Vorwarnung gemäss der von ihm beherrschten Kampfsporttechnik seinen rechten Fuss nach aussen abgewinkelt fest ab und führte mit dem ausgestreckten linken Bein mit voller Kraft einen schnellen Drehtritt gegen den Kopf von F. _____ aus, wobei er ihn ungebremst mit dem Turnschuh an der rechten Gesichtsseite traf. F. _____ fiel sofort bewusstlos rückwärts auf den Steinboden, ohne seinen Aufprall mit einer Reaktion bremsen zu können. A. _____ ging zuerst noch kampfbereit auf den liegenden F. _____ zu und sah dann, dass dieser sich nicht mehr bewegte. Daraufhin zog A. _____ seine Kapuze über den Kopf und rannte weg. F. _____ blieb zuerst regungslos liegen und konnte erst nach ca. 40 Sekunden durch die wiederholte Einwirkung von Passanten wieder geweckt werden.

Bei seinem Tritt nahm A. _____ zumindest billigend in Kauf, F. _____ lebensgefährlich zu verletzen, ein wichtiges Organ zu verstümmeln oder unbrauchbar zu machen, dessen Gesicht arg und bleibend zu entstellen oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Opfers zu verursachen (u.a. naheliegende Möglichkeit der Brüche des Schädels mit entsprechenden Blutungen auch im Schädelinnern, Hirnblutungen, schwere Verletzungen der Augen).

Vom Tritt erlitt F. _____ nebst der kurzzeitigen Bewusstlosigkeit einen Bluterguss beim rechten Auge, sowie mehrere Tage anhaltende Schmerzen im Hals- und Nackenbereich.

9. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Das Rahmengeschehen ist im Wesentlichen unbestritten: Der Beschuldigte und F. _____ trafen am 1. April 2021, um ca. 22:40 Uhr, auf der Rolltreppe, welche aus der Richtung der Polizeiwache im P. _____ Bern zum R. _____ hinunterführt, aufeinander. Es folgte eine rund fünf Minuten andauernde Auseinandersetzung, welche sich zunächst unten bei der Rolltreppe abspielte, sich danach zum R. _____ verlagerte und schliesslich in der Q. _____ ihr Ende fand. Unbestritten ist sodann, dass der Beschuldigte F. _____ in der Q. _____ einen Fusstritt

verpasste, worauf Letzterer zu Boden ging und dort während einiger Sekunden liegen blieb. Passanten halfen ihm schliesslich dabei, aufzustehen. Der Beschuldigte drehte sich nach diesem Fusstritt um, zog die Kapuze über den Kopf und rannte weg. Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte während des Vorfalls alkoholisiert war (Wert von 0,6 mg/l; pag. 6).

Das Kerngeschehen blieb indessen bestritten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des vorgeworfenen Faustschlags und Fusstritts im Rolltreppenbereich sowie der Beweggründe des Beschuldigten, der zusammengefasst geltend macht, er habe sich gegenüber F._____ wehren müssen.

10. **Beweismittel**

Für die vorhandenen Beweismittel wird zunächst auf die Auflistung der Vorinstanz verwiesen (pag. 343 f., Ziff. III.1.1.2. und Ziff. III.1.1.3. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Wie aus der nachfolgenden Beweiswürdigung hervorgeht, kommt den vorhandenen Videoaufnahmen der Überwachungskameras des P._____ besonderer Beweiswert zu (pag. 78 bzw. 82). Es handelt sich hierbei um folgende Videoaufnahmen, wobei sich der Aufnahmezeitpunkt jeweils überschneidet:

- L._____ Beginn der Auseinandersetzung (Rolltreppe), Aufnahmezeit am 1. April 2021 von 22:39:59 bis 22:43:00 (nachfolgend: Videoaufnahme 1);
- M._____: Mittlerer Teil der Auseinandersetzung rund um den R._____, Aufnahmezeit am 1. April 2021 von 22:39:59 bis 22:43:00 (nachfolgend: Videoaufnahme 2);
- N._____ Ende der Auseinandersetzung in der Q._____, Aufnahmezeit am 1. April 2021 von 22:41:59 bis 22:45:00 (nachfolgend: Videoaufnahme 3).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte erneut einvernommen (pag. 450 ff.).

Ergänzend ist festzuhalten, dass keine medizinischen Unterlagen vorliegen.

Auf die Vorbringen des Beschuldigten und – soweit von Relevanz – auf die Beweismittel wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen.

11. **Erwägungen der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen als glaubhaft und stellte grossmehrheitlich darauf ab. Zusammenfassend gelangte sie daher zu folgenden Schlüssen: Hinsichtlich des Beginns der Auseinandersetzung bei der Rolltreppe ging sie von einem «kaskadenhaften» Verhalten des Beschuldigten aus. Der Beschuldigte habe zunächst den Arm ausgestreckt, um damit diejenige Distanz anzuzeigen, bei deren Unterschreitung F._____ eine Abwehr zu erwarten habe; als dies nichts genützt habe, habe er F._____ mit der offenen Hand von sich gestossen, worauf sich dieser allerdings nicht zurückgezogen habe, sondern das Bier auf den Boden gestellt habe. Erst dann habe der Beschuldigte mit mässiger Kraft in die Richtung von F._____ getreten. Letzterer habe beharrlich versucht, sehr nahe an den Beschuldigten heranzukommen, was unnötig gewesen

wäre, hätte er tatsächlich nur mit dem Beschuldigten sprechen wollen. Der Beschuldigte habe im Rahmen des Geschehens rund um den R._____ im P._____ Bern mehrere «Fluchtversuche» unternommen, indem er zunächst längere Zeit versucht habe, auf Distanz zu gehen und Hilfe zu holen, während F._____ ihn unablässig verfolgt habe. Er habe sich in der Q._____ mit dem Tritt gegen den Kopf von F._____ vor einem unmittelbar drohenden erneuten Angriff durch diesen schützen wollen (pag. 344 ff., Ziff. III.1.2. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Es kann vorweggenommen werden, dass die Kammer den Erwägungen der Vorinstanz gestützt auf das in den Videoaufnahmen 1-3 dokumentierte Geschehen – wie die nachfolgende Beweiswürdigung erhellt – in weiten Teilen nicht folgen kann.

12. Konkrete Beweiswürdigung der Kammer

12.1 Vorbemerkungen

In Anlehnung an den Aufbau der Anklageschrift lässt sich der Ablauf des Geschehens in drei Phasen aufteilen. Die erste Phase umfasst den Beginn der Auseinandersetzung bei der Rolltreppe (1. Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung). Die zweite Phase betrifft das Geschehen rund um und unmittelbar am R._____ des P._____. Der dritten Phase wird schliesslich die Situation bei der Q._____ (2. Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung) zugeordnet. In der nachfolgenden Beweiswürdigung wird zunächst auf das Aussageverhalten des Beschuldigten und von F._____ eingegangen, worauf das Geschehen in den drei Phasen im Einzelnen sowie die inneren Vorgänge des Beschuldigten im Besonderen beleuchtet werden.

Vorab ist sodann festzustellen, dass die Aussagen von O._____ – wie die Vorinstanz erläutert hat (pag. 344, S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) – keine Rückschlüsse auf das eigentliche Kerngeschehen zulassen, weshalb sie keinen Eingang in die nachfolgende Beweiswürdigung gefunden haben.

12.2 Aussageverhalten des Beschuldigten

Die Aussagen des Beschuldigten fallen durch Bagatellisierungen sowie Schutzbehauptungen auf und überzeugen nicht.

Im Rahmen seiner Spontanaussagen nach dem Vorfall – als er noch nicht anwaltlich vertreten war – hat der Beschuldigte gegenüber der Polizei offenbar von gegenseitigen Tätlichkeiten und von Faustschlägen gesprochen, die er F._____ gegeben haben will. Von einem Fusstritt war nicht die Rede (vgl. pag. 7).

Weiter sagte der Beschuldigte in seiner ersten Einvernahme zunächst – bereits mit anwaltlichem Beistand – mehrfach aus, er könne sich nicht an die «Hänglerei» erinnern. An das, was in der «Hänglerei» passiert sei, könne er sich nicht erinnern. Der letzte «Roundhouse-Kick» sei ihm geblieben, alles vorher nicht (pag. 26, Z. 200 ff. und Z. 207). Andererseits sagte er, er habe das nicht so in Erinnerung, dass er F._____ einen Faustschlag verpasst habe (pag. 25, Z. 194). Es seien keine Faustschläge gewesen. Vielleicht mit der offenen Handfläche, aber keine Faustschläge (pag. 26, Z. 243 f.). Diese Aussagen stimmen zum einen nicht mit seinen

Spontanaussagen gegenüber der Polizei überein, wo er von Faustschlägen gesprochen hat, zum andern wirken sie bagatellisierend.

Auch in der nächsten Einvernahme blieb der Beschuldigte dabei: «Was Sie als meinen ersten Faustschlag bezeichnen, sehe ich als ein Wegstossen des Kopfes von F._____ mit der offenen Hand.» (pag. 45, Z. 148-149). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er an, als Warnschuss einen Schlag mit der offenen Hand durchgeführt zu haben (pag. 296, Z. 30 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er wiederum ein Wegstossen mit der offenen Hand geltend (pag. 458, Z. 20 f.). Wiederum ist nebst Widersprüchen die Bagatellisierungstendenz eindeutig. Wie hiernach im Einzelnen dargelegt wird, ist auf der Videoaufnahme 1 ganz klar ein gerader Schlag und kein Wegstossen zu sehen.

Ähnlich sieht es auch bezüglich des ersten Fusstritts in Phase 1 im Besonderen aus: Zunächst hat der Beschuldigte ausgesagt, er könne sich nicht daran erinnern (pag. 26, Z. 200). Später wusste er aber einerseits, dass er mit diesem Fusstritt habe signalisieren wollen, dass F._____ ihm nicht näherkommen solle (pag. 44, Z. 111 f.) und andererseits, dass er nicht mit voller Kraft (pag. 44, Z. 119) bzw. nicht mit Elan gewesen sei, es habe sich nur um eine Warnung gehandelt (pag. 296, Z. 39 f.). Letzteres gab er auch anlässlich der Berufungsverhandlung an, bei welcher er zudem auch wissen wollte, dass er F._____ mit diesem Fusstritt nicht getroffen habe (pag. 458, Z. 23). Der Beschuldigte konnte sich offenbar Jahre nach dem Vorfall besser daran erinnern, als im Rahmen seiner tatnächsten Einvernahme, was ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht.

Anhand dieser Beispiele sind bereits zahlreiche Lügensignale klar erkennbar. Entscheidend ist vor allem auch, dass die Aussagen nicht mit dem Geschehen übereinstimmen, welches den Videoaufnahmen zu entnehmen ist. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann deshalb, insbesondere auch hinsichtlich seines Motivs und der geltend gemachten Notwehr, nicht unbesehen abgestellt werden. Darauf wird in der nachfolgenden Würdigung der einzelnen Phasen eingegangen.

12.3 Aussageverhalten von F._____

F._____ gelang es, ohne Vorhalt der Videoaufnahmen den Vorfall frei zu schildern. Soweit er sich erinnern konnte, imponieren seine Aussagen durch Realkennzeichen. So gab er seine Erinnerungslücken offen zu (pag. 61, Z. 38 f.) und belastete den Beschuldigten nicht unnötig. Sein eigenes Verhalten rückte er nicht in ein besonders positives Licht, gab er doch beispielsweise zu, den Beschuldigten auch gepackt zu haben (pag. 61, Z. 28 f.), ihm hinterhergelaufen zu sein und ihn angeschrien zu haben (pag. 61, Z. 42). Konstant schilderte er sodann seine Verletzungen, wobei er insbesondere mehrfach ein abgebrochenes Zahnstück erwähnte (pag. 61, Z. 29 f., 53 und 56). Diese Verletzung erwähnte er offenbar auch gegenüber dem Beschuldigten (pag. 22, Z. 39; pag. 24, Z. 123).

Soweit vorhanden, decken sich die Aussagen von F._____ insgesamt mit den auf den Videoaufnahmen 1-3 ersichtlichen Ereignissen. Die Kammer erachtet seine Aussagen daher als glaubhaft.

12.4 Zur Phase 1 (Geschehen bei der Rolltreppe)

Auf der Videoaufnahme 1 ist um ca. 22:40:31 Uhr zu sehen, wie der Beschuldigte und F._____ die Rolltreppe beim R._____ hinuntergingen. F._____ befand sich hierbei vor dem Beschuldigten. F._____ war kurz zwischen der rechten Seite der sich dort befindenden Säule und der Reklametafel zu sehen. Sein Arm hing etwas angewinkelt nach unten und er schien seinen Blick nach vorne gerichtet zu haben. Der Beschuldigte ist zeitgleich auf der linken Seite der Säule auf der Rolltreppe zu sehen. Auch sein Blick schien nach vorne gerichtet zu sein. Um ca. 22:40:32 Uhr waren die Beteiligten nicht mehr zu sehen. F._____ befand sich hinter der Reklametafel und der Beschuldigte war aufgrund der die Sicht versperrenden Säule ebenfalls verdeckt, wobei er kurz darauf auf der rechten Seite der Säule erschien. Um ca. 22:40:33 Uhr befanden sich beide hinter der Reklametafel. Zwei Sekunden später verliess F._____ die Rolltreppe rückwärts mit ausgestreckten Armen.

Hinsichtlich des Auslösers der Auseinandersetzung erachtet die Kammer das Narrativ des Beschuldigten, wonach F._____ am unteren Teil der Rolltreppe stehen geblieben und der Beschuldigte in der Folge in diesen eingelaufen sei (pag. 23, Z. 80 f.; pag. 296, Z. 27 f.), mit Blick auf die Videoaufnahme 1 als plausibel, da die beiden Beteiligten erst am Fuss der Rolltreppe aneinandergerieten. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sie zuvor mit etwas Distanz zueinander mit vorwärts gerichtetem Blick die Rolltreppe hinuntergingen, was gegen eine Konversation als Auslöser des Streits spricht. Im Ergebnis kann der Auslöser der Auseinandersetzung jedoch offenbleiben. Anhand der Videoaufnahme 1 wird auf jeden Fall deutlich, dass F._____ versucht, den Beschuldigten zurück auf die Rolltreppe zu drängen bzw. ihn nicht aus dem Rolltreppenbereich herauszulassen (ca. 22:40:35 Uhr). In diesem Zeitpunkt ist eine verbale Auseinandersetzung bereits eindeutig erkennbar. Der Beschuldigte bewegt sich frontal auf F._____ zu, bewegt sich so aus dem Rolltreppenbereich und schubst währenddessen F._____ mit ausgestreckten Armen (ca. 22:40:36 Uhr).

Ab ca. 22:40:39 Uhr ist zu sehen, wie F._____ auf den Beschuldigten zuing, während letzterer kreisförmig um ihn herumlied, ohne F._____ den Rücken zuzudrehen. Hierbei bewegte sich F._____ deutlich langsamer als der Beschuldigte, liess den rechten Arm hängen und hielt in der linken Hand ein Bier, wobei er den Arm leicht angewinkelt hatte; demgegenüber hatte der Beschuldigte seine Arme nahezu durchgehend angewinkelt auf Brusthöhe. Um ca. 22:40:46 Uhr ist zu sehen, wie der Beschuldigte die verbale Auseinandersetzung zu einer tätlichen werden liess, indem er mit dem rechten Arm seitlich auf die linke Kopfhälfte von F._____ einwirkte.

Die Vorinstanz ist hinsichtlich dieses Einwirkens zum Schluss gekommen, ein Wegstossen mit der offenen Hand könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. pag. 346, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In der Urteilsbegründung schrieb sie dann weiter hinten trotzdem vereinzelt von einem «Schlag». Der Beschuldigte sagte aus, er habe F._____ keinen Faustschlag gegeben, sondern ihn mit der offenen Hand geschlagen bzw. weggestossen (pag. 25, Z. 194; pag. 26, Z. 243 f.; pag. 27, Z. 255 f.; pag. 43, Z. 62, 71 und 78; pag. 44, Z. 101; pag. 45,

Z. 148 f.; pag. 296, Z. 30 f.; pag. 458, Z. 20 f.). Gestützt auf die Videoaufnahme 1 wird eindeutig, dass es sich um einen geraden Schlag handelte, mit dem der Beschuldigte F._____ traf. Dieser musste als Folge des Schlags das Gewicht verlagern. Zwar ist keine weite Ausholbewegung des Beschuldigten erkennbar; an dieser Stelle ist indessen an dessen Kampfsporterfahrung zu erinnern, welche im Rahmen der drei Phasen mehrfach zu Tage trat. Der Beschuldigte hatte im Zeitpunkt des Vorfalls bereits seit drei bis vier Jahren das Thaiboxtraining besucht und war entsprechend geübt (pag. 457, Z. 21 ff.). Die Kammer geht gestützt auf die Videoaufnahme 1 davon aus, dass der Beschuldigte unter Ausnützung seiner Kampfsporterfahrung unvermittelt und ohne weite Ausholbewegung mit einem geraden Schlag auf die linke Kopfhälfte F._____ einwirkte, sodass dieser sein Gewicht verlagern musste. Von einem blossen Wegstossen kann nach dem Gesagten keine Rede sein. Indes sind keine Verletzungen dokumentiert, welche auf diesen Schlag zurückzuführen wären. Ob der Schlag mit der offenen Hand oder mit der Faust erfolgt ist, muss letztlich offen gelassen werden, spielt mit Blick auf den nachfolgenden Fusstritt aber auch keine Rolle. Einiges spricht für einen Faustschlag beispielsweise, dass er in den 2-3 Sekunden nach dem Schlag seine Hände zu Fäusten geballt bewegte und dass ein Schlag mit der offenen Hand für einen Thaiboxer eher untypisch ist. Letzteres erklärte auch der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung schlüssig (pag. 457, Z. 32 ff.).

Unmittelbar nach der Gewichtsverlagerung bückte sich F._____, um sein Bier abzustellen, wobei er seinen Kopf etwa auf der Hüfthöhe des Beschuldigten hielt (ca. 22:40:48 Uhr). Gleichzeitig machte der Beschuldigte einen relativ grossen Ausfallschritt nach vorne und trat F._____, als dieser dabei war, sich wieder aufzurichten, mit gestrecktem linken Bein zielgerichtet gegen die rechte Kopfregion (ca. 22:40:48-22:40:49 Uhr). F._____ versuchte hierbei noch, vor dem Fusstritt zurückzuweichen, was ihm indessen nicht gelang. Deutlich wird bei diesem Fusstritt wiederum die Kampfsporterfahrung des Beschuldigten. Dass der Beschuldigte F._____ am Kopf traf, ist eindeutig. Der Beschuldigte hat den Fusstritt auch voll durchgezogen. Auf der Videoaufnahme ist insbesondere auch kein Zögern oder Dosieren, um Schlimmeres zu vermeiden, erkennbar. Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung nachvollziehbar aus, dass das Timing bei solchen Fusstritten das Wichtigste sei (pag. 460, Z. 1 ff.). Dieses Timing hatte der Beschuldigte, zumal er F._____ trat, als dieser dabei war, sich wieder aufzurichten. Ob durch diesen Tritt ein Zahn unten rechts im Mund von F._____ zerbrach, wie dieser dies schilderte (pag. 61, Z. 28 ff., 53 und 56), kann mit Blick auf die Ausführungen unter «III. Rechtliche Würdigung» offenbleiben.

Die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Fusstritt sind, wie in E. 12.2. bereits dargelegt, von Widersprüchen gespickt; zudem sticht die Bagatellisierungstendenz ins Auge. Die Aussagen des Beschuldigten sind darum nicht geeignet, Zweifel am in der Videoaufnahme 1 deutlich erkennbaren Fusstritt aufkommen zu lassen. Zunächst wollte er sich nicht an den Fusstritt erinnern (pag. 7; pag. 26, Z. 200). Später gab er an, F._____ mit dem Fuss nicht getroffen zu haben (pag. 458, Z. 23). Beide Versionen decken sich nicht mit dem Geschehen, welches die Videoaufnahme 1 zeigt.

Hinsichtlich des Schlags und des Fusstritts in Phase 1 machte der Beschuldigte im Wesentlichen geltend, er habe sich gegenüber F._____ wehren müssen, der ihn bedrängt habe (pag. 296, Z. 29 ff.; pag. 458, Z. 13 ff.; pag. 462, Z. 10 ff.). Dieses Narrativ überzeugt nicht. Aus der Videoaufnahme 1 geht – wie hiervor dargelegt – eindeutig hervor, dass es der Beschuldigte war, der die verbale Auseinandersetzung zu einer tätlichen werden liess. Er hat F._____ zuerst geschlagen und kurz nachher auch noch getreten, ohne auf eine Reaktion von ihm zu warten. Zwischen Schlag und Fusstritt gab es keine «Pause», im Gegenteil: Der Beschuldigte zögerte nicht, als er F._____ schlug und trat; dieser hatte bis dahin noch gar keine Anstalten gemacht, selber gegen den Beschuldigten tätlich zu werden. Eine Abwehrhaltung des Beschuldigten ist ebenfalls nicht zu erkennen. F._____ liess sich – wie im Nachfolgenden dargelegt wird – erst nach diesem Fusstritt auf die tätliche Auseinandersetzung ein. Auch das Abstellen des Biers spricht angesichts des unmittelbar zuvor erlittenen Faustschlags eher dafür, dass sich F._____ gegen weitere Schläge besser verteidigen wollte. Auch anderweitige Anhaltspunkte, welche einen kurz bevorstehenden tätlichen Angriff von F._____ gegenüber dem Beschuldigten implizieren würden, sind der Videoaufnahme 1 vor dem Schlag und dem Fusstritt nicht zu entnehmen.

Zu sehen ist sodann eindeutig, dass der Beschuldigte stets hätte davonlaufen können, sei dies in die Richtung der Polizeiwache, der S._____, des T._____ oder der U._____. F._____ bewegte sich insgesamt deutlich langsamer als der Beschuldigte, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er den Beschuldigten eingeholt hätte, wäre letzterer davongelaufen. Die Aussagen des Beschuldigten zum Geschehen gemäss Phase 1 decken sich somit nicht mit dem Geschehen gemäss der Videoaufnahme 1 und sind demnach nicht glaubhaft. Widersprüchlich erscheinen seine Aussagen insbesondere mit Blick auf seine Ausführungen, wonach er sich sicher nicht davonjagen lasse (pag. 27, Z. 268), er nicht gerne wegrenne (pag. 458, Z. 31) und nicht eingesehen habe, wieso er davonrennen müsse (pag. 464, Z. 5 f.). Auch gestützt auf diese Aussagen liegt der Schluss nahe, dass der Beschuldigte bewusst in der Auseinandersetzung verblieb. Ein Wegrennen wäre denn auch nicht nötig gewesen; ein stetes Entfernen vom Geschehen hätte angesichts des deutlich langsameren Schrittempos von F._____ ohne weiteres genügt.

Aus denselben Gründen überzeugen auch die erstinstanzlichen Ausführungen hierzu nicht. Es kann entgegen der Vorinstanz insbesondere keineswegs von einem «kaskadenhaften Verhalten» des Beschuldigten gesprochen werden. Der Beschuldigte hat zwar, als er aus dem Rolltreppenbereich kam, kurz den Arm ausgestreckt. Das war aber nur kurz. Anschliessend hatte der Beschuldigte den Arm einige Sekunden nicht mehr ausgestreckt und dann kamen kurz nacheinander der Schlag und der erste Fusstritt von seiner Seite her.

12.5 Zur Phase 2 (Zwischenphase)

Unmittelbar nach diesem Fusstritt zog F._____ seine Hose hoch und liess seinen Rucksack auf den Boden fallen (Videoaufnahme 1, ca. 22:40:52 Uhr). Er ging auf den Beschuldigten los, worauf ein ca. 20 Sekunden dauerndes Gerangel zwischen den Beiden folgte. Es ist zu sehen, wie sie gegenseitig versuchten, sich in den

Schwitzkasten zu nehmen bzw. die Oberhand im Kampf zu gewinnen (Videoaufnahme 1, ca. 22:41:05-22:41:09) und mit der Faust zu schlagen oder mit dem Fuss zu treten, ohne dabei den anderen wirkungsvoll zu treffen (Videoaufnahme 1, ca. 22:40:50, 22:41:00 und 22:41:11 Uhr). Entgegen der Vorinstanz ist auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich, dass F._____ den Beschuldigten im Schwitzkasten hatte. Um ca. 22:41:13 Uhr rannte der Beschuldigte aus dem Bereich vor der Rolltreppe in die Richtung des Treffpunkts. Es folgte ein ca. 39 Sekunden dauerndes Katz- und Mausspiel, während dem F._____ dem Beschuldigten beharrlich hinterherging und verbal mit ihm kommunizierte. Der Beschuldigte seinerseits schuf Distanz zwischen sich und F._____, lief ihm aber nicht gänzlich davon, sondern wartete stets, bis F._____ ihm hinterherkam bzw. begab sich – nachdem die Distanz zwischen ihnen grösser geworden war – wieder auf diesen zu. Auch machte der Beschuldigte heranwinkende Handgesten (Videoaufnahme 2, ca. 22:41:13-22:41:52 Uhr). Hierbei bewegten sie sich im Kreis um die Sitzbänke beim R._____, um Ticketautomaten und an Passanten vorbei. Der Beschuldigte berührte kurz den Arm eines Mannes mit einer orangen Leuchtweste (Videoaufnahme 2, ca. 22:41:24 Uhr). Dieser gehörte wohl zum Reinigungspersonal, da zunächst zu sehen ist, wie er Abfalleimer leert (Videoaufnahme 2, ca. 22:41:30-22:41:45 Uhr). Er unterbrach seine Arbeit, um sich zum R._____ in die Nähe des Geschehens zu begeben und nahm – den Blick auf das Geschehen gerichtet – sein Mobiltelefon hervor, um wohl das Sicherheitspersonal zu kontaktieren (Videoaufnahme 2, ca. 22:40:45-22:41:50 Uhr). Dass der Beschuldigte bei dieser Berührung um Hilfe gebeten hätte, ist auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Handgesten bestritt auch der Beschuldigte selber nicht, F._____ zu sich gewinkt zu haben (pag. 462, Z. 25 ff.). Er habe F._____ damit in der Hoffnung, dass dann vielleicht diese Selbstsicherheit etwas nütze, zeigen wollen, er solle kommen, sie würden gefilmt und er werde schon sehen (pag. 462, Z. 25 ff.). Diese Aussagen überzeugen nicht. Deutlich wird anhand der Videoaufnahmen, dass er in der Auseinandersetzung verbleiben wollte, und demnach ein Verständnis, wonach F._____ kommen solle, zwar durchaus Sinn macht. Auch der Hinweis des Beschuldigten gegenüber F._____ auf die Kameras lässt sich den Videoaufnahmen entnehmen (Videoaufnahme 1, ca. 22:42:22 Uhr). Die Darstellung, wonach er dieses Verhalten in der Hoffnung, dass dann diese «Selbstsicherheit» etwas nütze, an den Tag gelegt habe, deckt sich indessen nicht mit den auf den Videoaufnahmen erkennbaren Geschehnissen. Es ist daran zu erinnern, dass es der Beschuldigte war, der die verbale Auseinandersetzung zu einer tätlichen werden liess (vgl. E. 12.4. hiavor).

Das Geschehen verlagerte sich ab ca. 22:41:52 Uhr in die Q._____, wobei der Beschuldigte vorauslief (Videoaufnahme 1, ca. 22:41:52-22:42:39 Uhr). Hierbei ging er wiederum schneller als F._____, der ihm strammen Schrittes folgte. Da der Beschuldigte zeitweise – den Blick auf F._____ gerichtet – stehen blieb, vergrösserte sich der Abstand von einigen Metern zwischen den Beiden trotz der unterschiedlichen Schritttempi nicht bedeutend. Eindeutig ist, dass sie währenddessen verbal kommunizierten.

Auch dieser zweiten Phase lassen sich entgegen der Vorinstanz keine Anhaltspunkte für irgendwelche «Fluchtversuche» vonseiten des Beschuldigten ausmachen. Im Gegenteil ist mehrfach zu sehen, wie der Beschuldigte zu F._____ heranwinkende Handgesten machte (Videoaufnahme 2, ca. 22:41:13-22:41:52 Uhr; Videoaufnahme 1, ca. 22:41:52-22:42:39 Uhr). Dem Beschuldigten war es auch in dieser Phase stets unbenommen, davonzulaufen, wobei er sich angesichts des deutlich langsameren Schrittempos von F._____ auch nicht besonders schnell hätte wegbewegen müssen, um sich vom Geschehen zu distanzieren. Stattdessen liess der Beschuldigte den Abstand nicht grösser werden, indem er immer wieder stehen blieb und auf F._____ wartete. Im Widerspruch zu diesem Verhalten des Beschuldigten stehen im Übrigen seine Aussagen, er habe F._____ immer wieder gesagt, er solle ihm nicht nachgehen bzw. auf Abstand bleiben (pag. 24, Z. 120 f.; pag. 25, Z. 166 f.; pag. 27, Z. 277 f.; pag. 29, Z. 394 f.; pag. 43, Z. 66 f.; pag. 44, Z. 100 f.; pag. 462, Z. 15 ff.). Auch seine Aussagen, wonach er um Hilfe gebeten habe (pag. 23, Z. 84 f.; pag. 44, Z. 107 f.; pag. 45, Z. 154 f.; pag. 296, Z. 36 f.; pag. 297, Z. 43 f.; pag. 459, Z. 1 ff.), decken sich nicht mit dem Geschehen gemäss den Videoaufnahmen. Auf diese Aussagen kann daher nicht abgestellt werden. Widersprüchlich erscheinen seine Aussagen insbesondere auch mit Blick auf seine Ausführungen, wonach er sich sicher nicht davonjagen lasse (pag. 27, Z. 268), er nicht gerne wegrenne (pag. 458, Z. 31) und nicht eingesehen habe, wieso er davonrennen müsse (pag. 464, Z. 5 f.). Auch gestützt auf diese Aussagen drängt sich der Schluss auf, dass der Beschuldigte in der zweiten Phase weiterhin bewusst in der Auseinandersetzung verblieb. Ein Wegrennen wäre denn auch nicht nötig gewesen; ein stetes Entfernen vom Geschehen hätte angesichts des deutlich langsameren Schrittempos von F._____ ohne weiteres genügt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Kammer überzeugt ist, dass es in dieser Phase 2 nicht um Fluchtversuche des Beschuldigten ging, die nicht geklappt hätten. Für die Kammer ist weiter klar, dass der Beschuldigte wiederholt die Gelegenheit gehabt hätte, sich der Auseinandersetzung zu entziehen und beispielsweise F._____ einfach davon zu laufen. Das hat der Beschuldigte aber nicht gemacht, sondern stattdessen provoziert.

12.6 Zur Phase 3 (Q._____)

Die Videoaufnahme 3 zeigt das Geschehen bei der Q._____. Der Beschuldigte erscheint um ca. 22:42:33 Uhr im Bild. Zunächst ist zu sehen, wie sich die beiden mit ungefähr gleichbleibendem Abstand von einigen Metern weiter in die Q._____ bewegten (ca. 22:43:33-22:42:51 Uhr), wobei der Beschuldigte F._____ um ca. 22:42:37 Uhr zu sich heranwinkte. Um ca. 22:42:52 Uhr ging der Beschuldigte rasch und mit aggressiver Haltung auf F._____ zu, worauf dieser wenige Schritte rückwärts lief, nur um sogleich wieder strammen Schrittes mit herunterhängenden Armen auf den Beschuldigten zuzulaufen (ca. 22:42:55-22:42:58 Uhr). Letzterer hüpfte hierbei leichtfüssig auf den Fussballen rückwärts – was er im Übrigen selber mit seiner Kampfsporterfahrung erklärt (pag. 459, Z. 11 f.) –, wobei er beide Arme angewinkelt auf Brusthöhe hielt. Bereits diese Haltung verdeutlicht dessen Kampfsporterfahrung, woran mit dem um ca. 22:42:59 Uhr folgenden Fusstritt des Beschuldigten keine Zweifel mehr bestehen: F._____ war noch etwa

1 Meter vom Beschuldigten entfernt, als dieser ohne Vorwarnung seinen rechten Fuss nach aussen abgewinkelt fest abstellte und mit dem ausgestreckten linken Bein einen schnellen Fusstritt gegen den Kopf von F._____ ausführte, wobei er ihn ungebremst mit dem Turnschuh an der rechten Kiefer-/Gesichtsseite traf. Unmittelbar darauf sackte F._____ bewusstlos zusammen und schlug ungebremst mit dem Rücken auf dem Boden auf. Während des Fusstritts des Beschuldigten hob F._____ den linken Arm. Nachdem F._____ zu Boden gegangen war, beugte sich der Beschuldigte ganz kurz über ihn (ca. 22:43:01 Uhr). Unmittelbar danach drehte sich der Beschuldigte um, zog seine Kapuze über den Kopf und rannte in die Richtung der Lifte, welche zur U._____ führen, davon (ca. 22:43:02-22:43:06 Uhr). F._____ blieb zuerst regungslos liegen und konnte nach mehreren Sekunden durch die wiederholte Einwirkung von Passanten wieder geweckt werden (ca. 22:43:05-22:43:28 Uhr).

Die Bewusstlosigkeit von F._____ dauerte mehrere Sekunden an (ab ca. 22:43:00 Uhr). Deren genaue Dauer ist nicht erkennbar; zu sehen ist aber, dass F._____ sich um ca. 22:43:28 Uhr wieder bewegen konnte.

Die Vorinstanz ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten zum Schluss gekommen, er habe den finalen Tritt gegen den Kopf von Fröhlich in erster Linie mit der Absicht vorgenommen, sich vor einem unmittelbar drohenden erneuten Angriff durch F._____ zu schützen (pag. 355, S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieser Einschätzung kann sich die Kammer nicht anschliessen. Der Beschuldigte hat seinen Fusstritt gezielt an den Kopf/Hals von F._____ gesteuert; eine Körperregion, in die man kaum tritt, wenn man sich lediglich verteidigen möchte.

Auch weil der Beschuldigte immer (oder zumindest vor dem finalen Fusstritt), als er einen etwas grösseren Abstand zu F._____ hatte, wieder die Nähe zu diesem suchte, kann es ihm nicht darum gegangen sein, sich nur zu verteidigen. Er verblieb bewusst in der Auseinandersetzung und wollte F._____ mit dem Fusstritt ausser Gefecht setzen bzw. zum Schweigen bringen. Auf der Videoaufnahme 3 sieht es vor dem finalen Fusstritt auch nicht so aus, als würde ein erneuter Angriff von F._____ unmittelbar drohen. Sein Arm (d.h. sein linker Arm, nachdem er den Beschuldigten vorher mit der rechten Faust zu schlagen versuchte) bewegte sich circa gleichzeitig wie der Fuss des Beschuldigten nach oben und die Art der Bewegung deutet eher auf eine Abwehrhandlung hin (ca. 22:41:59 Uhr). Diesbezüglich zweifelt im Übrigen auch die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten an, der ausgesagt hatte, er habe sich [mit seinem finalen Fusstritt] gewehrt, da F._____ die Hand gehoben habe (vgl. pag. 355, S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, mit Verweis auf die Aussagen des Beschuldigten: pag. 47, Z. 214; pag. 49, Z. 282 f.; pag. 50, Z. 323 und 326 f.). Gestützt auf das Geschehen gemäss der Videoaufnahme 3 bestand im Übrigen auch kein Anlass, von einem unmittelbaren Angriff durch F._____ auszugehen. Vielmehr deutet das Verhalten des Beschuldigten (rasches Zulaufen des Beschuldigten auf F._____ mit aggressiver Haltung und Kampfporthaltung) vor seinem Fusstritt auf einen bevorstehenden Angriff seinerseits hin.

F._____ hatte angesichts des zielgerichteten und ohne Vorwarnung ausgeführten Fusstritts keinerlei Abwehrchance. Auch sein auf den Videoaufnahmen erkennbarer, gemäss den Angaben von F._____ (pag. 61, Z. 23) alkoholisierten Zustand wirkte sich hierbei sicher nicht zuträglich aus.

Die Aussagen des Beschuldigten zu seiner Reaktion bzw. seinem Verhalten nach dem finalen Kick sind sodann als Schutzbehauptungen einzuordnen. So sagte er zunächst aus: «Bei Bild 6 sagte ich ihm, dass er das nicht hätte machen sollen und ich das nicht gewollt hatte.» (vgl. pag. 28, Z. 313 f.). Wenn man das Video anschaut und sieht, wie kurz er sich über F._____ beugte, dann hat er ihm das sicher nicht (so) gesagt. Damit stimmen auch seine Aussagen gegenüber dem damals zuständigen Staatsanwalt, er habe wohl «was soll das, siehst du jetzt?» gesagt (pag. 46, Z. 196) und seine Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung, er habe ihm gesagt, er solle nicht und «Warum hast du nicht aufgehört?» (pag. 464, Z. 31), nicht überein. Der Videoaufnahme ist diesbezüglich zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte nur äusserst kurz über F._____ beugte (ca. 22:43:01 Uhr). Ob er ihn – wie dies in den Akten teilweise angedeutet wird (pag. 46, Z. 194) – anspuckte, ist indessen nicht eindeutig und für das Kerngeschehen nicht von Relevanz, weshalb dies offenbleiben kann. Weiter ist auf der Videoaufnahme klar ersichtlich, wie sich der Beschuldigte – nachdem er sich kurz über F._____ gebeugt hatte – umdrehte, seine Kapuze über den Kopf zog und wegrannte (ca. 22:43:02-22:43:06 Uhr). Seine Erklärung dafür auf entsprechende Frage, er habe da schnell auf den Zug gewollt (pag. 28, Z. 331-332), ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. Anlässlich der Berufungsverhandlung konnte er diese Handlungen ebenfalls nicht nachvollziehbar erklären (pag. 464, Z. 20 ff.).

Dieses Verhalten nach seinem finalen Fusstritt verdeutlicht sodann, dass der Beschuldigte nicht handelte, um sich zu wehren. Diesfalls hätte er nicht wegrennen müssen, sondern hätte auf die Polizei warten und ihr erklären können, er habe sich bloss gewehrt. F._____ stellte offensichtlich keine Gefahr (mehr) dar. Und erst recht hätte er sich nicht die Kapuze über den Kopf ziehen müssen.

Im Übrigen hätte der Beschuldigte auch in der Phase 3 vor seinem finalen Fusstritt jederzeit davonlaufen können. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang wiederum an die Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich sicher nicht davonjagen lasse (pag. 27, Z. 268), er nicht gerne wegrenne (pag. 458, Z. 31) und nicht eingesehen habe, wieso er davonrennen müsse (pag. 464, Z. 5 f.). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte bewusst in der Auseinandersetzung verblieb. Ein Wegrennen wäre denn auch nicht nötig gewesen; ein stetes Entfernen vom Geschehen hätte angesichts des deutlich langsameren Schrittempos von F._____ ohne weiteres genügt.

12.7 Innere Vorgänge des Beschuldigten im Besonderen

Der Beschuldigte hat selber bestätigt, zu wissen, dass Tritte gegen den Hals mit den Blutbahnen, dem Kehlkopf, der Luftzufuhr und den Halswirbeln genauso wie Tritte gegen den Schädel zu schweren Verletzungen, evtl. auch sekundären Verletzungen durch Probleme in der Blutzufuhr ins Hirn, führen können und auch diese tödlich enden können (pag. 49 f., Z. 309 ff.). Er hat explizit ausgesagt, der Kopf sei heikel;

Ja, es könne «grusig» enden (pag. 50, Z. 313). Weiter bestätigte er mit Kopfnicken, dass er das schon vorher gewusst habe, das Erfahrungswissen also irgendwo mitbringe, auch wenn er sage, in diesem Moment nicht daran gedacht zu haben (pag. 50, Z. 315 ff.). Weiter hat der Beschuldigte – danach gefragt, ob ihm (allenfalls aus dem Kampfsport) bewusst gewesen sei, dass solche bewusstlosen Stürze auf den Hinterkopf mit schweren Verletzungen und zum Teil auch tödlich enden können – geantwortet, als er F._____ habe liegen sehen, sei ihm das Schlimmste durch den Kopf gegangen; er habe sich richtig in die Hosen «geschissen». Im Moment des Tritts sei ihm nichts durch den Kopf gegangen. Zuerst Angst. Dann habe er sich bedroht gefühlt, für einen Bruchteil einer Sekunde Erleichterung, dann noch mehr Angst (pag. 49, Z. 295 ff.). Auf Ergänzungsfrage, ob das Schlimmste gewesen sei, dass F._____ hätte tot sein können, antwortete der Beschuldigte (pag. 49, Z. 304 f.): «Im extremsten Fall schon. Bleibende Schäden, wie auch immer.».

Aus diesen Aussagen geht klar hervor, dass der Beschuldigte von der Möglichkeit des Eintritts schwerer Verletzungen durch Schläge und Tritte im Kopfbereich wusste. Mit Blick auf die Kampfsporterfahrung des Beschuldigten erachtet die Kammer dies auch als schlüssig. Trotz dieses Wissens entschied sich der Beschuldigte dafür, F._____ im Kopfbereich zu schlagen und mehrfach dahin zu treten. So lassen die in den Videoaufnahmen deutlich erkennbare Zielgerichtetheit der beiden Fusstritte keinen anderen Schluss zu, als dass er die schweren Verletzungen, die aus solchen Tritten resultieren können, in Kauf genommen hat.

Hinsichtlich des Fusstritts in Phase 3 geht die Kammer sodann davon aus, dass der Beschuldigte die Auseinandersetzung beenden wollte und sich daher bewusst für einen zielgerichteten Fusstritt gegen den Unterkiefer entschied. Gemäss den eigenen Aussagen des Beschuldigten sei er nach dem Fusstritt in Phase 3 auch erleichtert gewesen, als es aufgehört habe (pag. 461, Z. 6). Weiter sagte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, beim Unterkiefer müsse nicht viel kommen, dass «einem da die Lichter ausgehen» würden (pag. 297, Z. 24 f.). Er bestätigte auf Frage, dass Boxer versuchen würden, den Kiefer zu treffen, weil alles andere nicht so sicher sei wie der Kiefer (pag. 297, Z. 33 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er weiter aus (pag. 460, Z. 44 f.): «Nur, weil es genau den Kopf am Unterkiefer traf, ging es. Wenn es weiter oben gewesen wäre, ist nicht gesagt, dass diese Situation nachher aufgehört hätte.» Diese Aussagen legen im Übrigen wiederum die offensichtlich vorhandene Kampfsporterfahrung dar.

Die Kammer ist sodann der Überzeugung, dass sich der Beschuldigte angesichts seiner Kampfsporterfahrung spätestens in Phase 3 seiner Überlegenheit gegenüber F._____ bewusst war. Er entschied sich für einen Fusstritt, der laut seinen eigenen Aussagen weniger schnell und vorhersehbarer gehe, als «ein Hacken mit der vorderen Feuerhand» (pag. 459, Z. 43 ff.). Ein solcher «Roundhouse-Kick» berge auch ein sehr grosses Risiko, wenn er abgefangen oder die Distanz schnell überbrückt werde (pag. 460, Z. 1 f.). Man könne rückwärts umfallen und liege dann auf dem Rücken auf dem Boden vor dem Gegner (pag. 460, Z. 4 f.). Es hätte laut dem Beschuldigten sicher andere Möglichkeiten gegeben, um sich weniger zu gefährden, als mit diesem Kick (pag. 460, Z. 34 f.). Im Wissen um dieses Risiko hätte sich der

Beschuldigte in Phase 3, wenn er sich nicht überlegen gefühlt hätte, somit offensichtlich nicht für einen solchen Fusstritt entschieden. Die Überlegenheit des Beschuldigten ist gestützt auf die Videoaufnahmen sodann eindeutig, gelingt es F. _____ doch offensichtlich weder in der ersten noch in der dritten Phase, dem Schlag und den Fusstritten des Beschuldigten auszuweichen.

Spätestens in der Q. _____ war dem Beschuldigten zudem bewusst, dass F. _____ (mindestens) alkoholisiert war. Dies ergibt sich unmittelbar gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten (pag. 44, Z. 114 f.), ist aber auch in den Videoaufnahmen deutlich erkennbar. Der Beschuldigte war F. _____ somit auch aufgrund des Alkoholkonsums von F. _____ überlegen.

Nach dem Gesagten war sich der Beschuldigte aufgrund des vorangehenden Geschehens seiner Überlegenheit gegenüber F. _____ aufgrund seiner Kampfsportferfahrung sowie des Alkoholkonsums von F. _____ bewusst. Er wusste, dass sich F. _____ deswegen nicht würde wehren können.

13. **Oberinstanzliches Beweisergebnis**

Die Kammer erachtet folgenden Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte und F. _____ gerieten am 1. April 2021 um ca. 22:40 Uhr in Bern, P. _____, auf der Rolltreppe beim P. _____ in eine Auseinandersetzung, schubsten sich und umkreisten sich, einander zugewandt. F. _____ ging dann mit einer Bierdose in der linken Hand auf den Beschuldigten zu, während letzterer kreisförmig um ihn herum lief, ohne F. _____ den Rücken zuzudrehen. Der Beschuldigte verpasste F. _____ unvermittelt und ohne weite Ausholbewegung einen geraden Schlag seitlich gegen die linke Kopfseite, sodass dieser das Gewicht verlagern musste. Dann bückte sich F. _____, um sein Bier auf den Boden zu stellen, wobei er seinen Kopf etwa auf der Hüfthöhe des Beschuldigten hielt. Gleichzeitig machte der Beschuldigte einen relativ grossen Ausfallschritt nach vorne und trat F. _____, als dieser dabei war, sich wieder aufzurichten, mit gestrecktem linken Bein zielgerichtet gegen die rechte Kopfregion. F. _____ versuchte hierbei noch, vor dem Fusstritt zurückzuweichen, was ihm indessen nicht gelang.

Anschliessend zog F. _____ seine Hose hoch, liess seinen Rucksack fallen und ging auf den Beschuldigten los. Es kam zu einem ca. 20 Sekunden dauernden Gerangel zwischen F. _____ und dem Beschuldigten. Die beiden versuchten gegenseitig, sich in den Schwitzkasten zu nehmen, zu schlagen oder zu treten, ohne dabei den anderen wirkungsvoll zu treffen. Darauf rannte der Beschuldigte aus dem Bereich vor der Rolltreppe in die Richtung des Treffpunkts, worauf ein ca. 39 Sekunden dauerndes Katz- und Mausspiel stattfand, während dem F. _____ dem Beschuldigten beharrlich hinterherging und verbal mit ihm kommunizierte. Der Beschuldigte seinerseits schuf Distanz zwischen sich und F. _____, lief ihm aber nicht gänzlich davon, sondern wartete stets, bis F. _____ ihm hinterherkam bzw. begab sich – nachdem die Distanz zwischen ihnen grösser geworden war – wieder auf diesen zu.

Das Geschehen verlagerte sich in die Q. _____, wobei der Beschuldigte vorauslief und F. _____ ihm strammen Schrittes folgte. Auch machte der Beschuldigte heranwinkende Handgesten. Aufgrund des vorangehenden Geschehens war sich

der Beschuldigte seiner Überlegenheit gegenüber F._____ aufgrund seiner Kampfsporterfahrung sowie des Alkoholkonsums von F._____ bewusst. Er wusste, dass sich F._____ deswegen nicht würde wehren können. Um ca. 22:42:52 Uhr ging der Beschuldigte rasch und mit aggressiver Haltung auf F._____ zu, worauf dieser wenige Schritte rückwärts lief, nur um sogleich wieder strammen Schrittes mit herunterhängenden Armen auf den Beschuldigten zuzulaufen. Letzterer hüpfte hierbei leichtfüßig auf den Fussballen rückwärts – was er im Übrigen selber mit seiner Kampfsporterfahrung erklärt –, wobei er die beiden Arme angewinkelt auf Brusthöhe hielt. Um ca. 22:43 Uhr stellte der Beschuldigte seinen rechten Fuss nach aussen abgewinkelt fest ab und führte einen schnellen Fusstritt gegen den Kopf von F._____ aus, wobei er ihn ungebremst mit dem Turnschuh an der rechten Kiefer-/Gesichtsseite traf. Unmittelbar darauf sackte F._____ bewusstlos zusammen und schlug ungebremst mit dem Rücken auf dem Boden auf. Der Beschuldigte beugte sich ganz kurz über F._____. Danach drehte sich der Beschuldigte um, zog seine Kapuze über den Kopf und rannte in die Richtung der Lifte, welche zur U._____ führen, davon. F._____ blieb zuerst einige Sekunden bewusstlos regungslos liegen und konnte nach mehreren Sekunden durch die wiederholte Einwirkung von Passanten wieder geweckt werden.

Der Beschuldigte wusste aufgrund seiner Kampfsporterfahrung um die Möglichkeit des Eintritts schwerer Verletzungen durch den Fusstritt vor der Rolltreppe und durch den finalen Fusstritt in der Q._____, welche jeweils gegen den Kopfbereich ausgeführt wurden. Trotz dieses Wissens entschied sich der Beschuldigte dafür, F._____ mehrfach zielgerichtet gegen den Kopfbereich zu treten.

Es wäre dem Beschuldigten stets ohne weiteres möglich gewesen, davon zu laufen und sich von der Auseinandersetzung mit F._____ zu distanzieren. Dennoch verblieb der Beschuldigte bewusst in der Auseinandersetzung. Nicht erstellt ist im Übrigen, dass der Beschuldigte die beiden Fusstritte als Reaktion auf einen Angriff durch F._____ ausführte. Ein solcher Angriff stand denn auch nicht unmittelbar bevor.

III. Rechtliche Würdigung

14. Anwendbares Recht

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen vom 1. Juli 2023 trat auch der neue Art. 122 StGB in Kraft. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale blieb es hierbei bei einer rein redaktionellen Änderung. Hingegen wurde der Strafrahmen verschärft, indem die Mindeststrafe auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben wurde. Demnach ist das neue Recht nicht das Mildere, weshalb altes Recht anzuwenden ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB).

15. Rechtliche Grundlagen

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur versuchten schweren Körperverletzung zutreffend dargelegt (vgl. pag. 356 ff., Ziff. III.1.3.1. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann vorab verwiesen werden.

Weiter kann auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Körperverletzungen in Folge von Schlägen und Fusstritten gegen den Kopf verwiesen werden. Das Bundesgericht hat in seiner konstanten Rechtsprechung wiederholt bestätigt, dass Schläge und Fusstritte gegen den Kopf eines Menschen objektiv geeignet sind, schwere Körperverletzungen oder sogar den Tod des Opfers herbeizuführen (vgl. u.a. Urteile des Bundesgerichts 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.2., 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 4., 6B_760/2017 vom 23. März 2018 E. 3.4., 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015 E. 2.3. und 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1.). Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.4, 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015 E. 2.3, 6B_132/2015 vom 21. April 2015 E. 2.3 und 6B_901/2014 vom 27. Februar 2015 E. 2.7).

Für die Erfüllung des Tatbestands der versuchten schweren Körperverletzung setzt die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht voraus, dass neben den eigentlichen Fusstritten oder Schlägen gegen den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen hinzutreten muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.2. mit Hinweis). Ist nur die versuchte Tatbegehung zu prüfen, ist entscheidend, welche Folgen die beschuldigte Person aufgrund ihrer Schläge oder Tritte für möglich hielt und in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1. mit Hinweis).

16. **Subsumtion betreffend Geschehen bei der Rolltreppe**

Gemäss dem beweismässig erstellten Sachverhalt verpasste der Beschuldigte F._____ bei der Rolltreppe am 1. April 2021 um ca. 22:40 Uhr in Bern, P._____, einen geraden Schlag und einen mit gestrecktem linken Bein ausgeführten Fusstritt gegen den Kopf. Die Tathandlungen des Beschuldigten hatten indessen keine schweren Körperverletzungen i.S.v. Art. 122 aStGB zur Folge. Der zur Vollendung der schweren Körperverletzung gehörende Erfolg trat mithin nicht ein.

Fraglich bleibt, ob der Beschuldigte mit dem beweismässig erstellten Schlag und Fusstritt gegen den Kopf von F._____ eine *versuchte* schwere Körperverletzung beging. Zu prüfen ist somit, ob der Beschuldigte mit diesen Tathandlungen eine schwere Körperverletzung herbeiführen wollte oder deren Eintreten zumindest in Kauf nahm. Angesichts des auch in dieser Phase erfolgten Fusstritts kommt dem Schlag rechtlich keine (zusätzliche) Bedeutung zu, weshalb sich die Kammer bei der rechtlichen Subsumtion nachfolgend auf den Fusstritt beschränkt.

Medizinische Unterlagen (z.B. ein Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin) zur Frage, welche Verletzungen die beiden Fusstritte in der vorliegenden, konkreten Situation hätten nach sich ziehen können, liegen keine vor. Dass Schläge oder Fusstritte gegen den ungeschützten Kopf eines Menschen objektiv geeignet sind, sehr schwere, bis zu lebensgefährliche, Verletzungen zu verursachen, entspricht sowohl

der allgemeinen Lebenserfahrung als auch der hiervor erläuterten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Aufgrund seiner Kampfsporterfahrung wusste der Beschuldigte um die Möglichkeit des Eintritts schwerer Verletzungen durch den Fusstritt, welchen er gegen den Kopf von F._____ ausführte. Dennoch traktierte er zielgerichtet den Kopf von F._____.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters insbesondere dann auf dessen Willen geschlossen werden, wenn sich ihm der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (vgl. dazu BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.3.2). Gerade aufgrund seiner Kampfsporterfahrung drängte sich dem Beschuldigten die Möglichkeit, durch den Fusstritt gegen den Kopf eine schwere Körperverletzung zu verursachen, derart stark auf, dass er nicht darauf vertrauen konnte, F._____ lediglich einen ungefährlichen Fusstritt zuzufügen. Jedenfalls hätte der Fusstritt in dieser ersten Phase gegen den Kopf weit gefährlichere Verletzungen als die schliesslich Eingetretenen zur Folge haben können (vgl. dazu oben). Dies nahm der Beschuldigte bei seinem Vorgehen billigend in Kauf. Subjektiv ist damit mindestens von Eventualvorsatz auszugehen. Es liegt damit tatbestandsmässig eine versuchte schwere Körperverletzung vor.

17. **Subsumtion betreffend Geschehen in der Q._____**

Gemäss dem beweismässig erstellten Sachverhalt führte der Beschuldigte am 1. April 2021 um ca. 22:43 Uhr in Bern, P._____, einen schnellen Fusstritt gegen den Kopf von F._____ aus, wobei er ihn ungebremst mit dem Turnschuh an der rechten Kiefer-/Gesichtsseite traf. Unmittelbar darauf sackte F._____ bewusstlos zusammen und schlug ungebremst mit dem Rücken auf dem Boden auf. Diese Tathandlung des Beschuldigten hatte indessen keine schweren Körperverletzungen i.S.v. Art. 122 aStGB zur Folge. Der zur Vollendung der schweren Körperverletzung gehörende Erfolg trat mithin nicht ein.

Fraglich bleibt, ob der Beschuldigte mit dem beweismässig erstellten Fusstritt gegen den Kopf von F._____ eine *versuchte* schwere Körperverletzung beging. Zu prüfen ist somit, ob der Beschuldigte mit dieser Tathandlung eine schwere Körperverletzung herbeiführen wollte oder deren Eintreten zumindest in Kauf nahm.

Dass Fusstritte gegen den ungeschützten Kopf eines Menschen objektiv geeignet sind, sehr schwere, bis zu lebensgefährliche, Verletzungen zu verursachen, entspricht sowohl der allgemeinen Lebenserfahrung als auch der hiervor erläuterten reichhaltigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Aufgrund seiner Kampfsporterfahrung wusste der Beschuldigte von der Möglichkeit des Eintritts schwerer Verletzungen durch den Fusstritt, welchen er gegen den Kopf von F._____ ausführte. Dennoch traktierte er zielgerichtet den Kopf von F._____.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters insbesondere dann auf dessen Willen geschlossen werden, wenn sich ihm der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden

kann (vgl. dazu BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.3.2).

Der kampfssporterfahrene Beschuldigte führte gegen F._____ einen sog. «Roundhouse-Kick» aus. Dieses Vorgehen wählt nur, anders etwa als das Schlagen mit Fäusten, wer damit eine bestimmte, durchschlagende Wirkung erzielen will. Wer einem stehenden Opfer, sei dies auch im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung, einen Fusstritt an den Kopf versetzt, nimmt dadurch in Kauf, dass das Opfer bewusstlos zu Boden fällt. Aufgrund des vorangehenden Geschehens war sich der Beschuldigte zudem seiner Überlegenheit gegenüber F._____ aufgrund seiner Kampfsporterfahrung sowie des Alkoholkonsums von F._____ bewusst; er wusste, dass sich F._____ deswegen nicht würde wehren können. Gerade aufgrund seiner Kampfsporterfahrung drängte sich dem Beschuldigten die Möglichkeit, durch den Fusstritt gegen den Kopf eine schwere Körperverletzung zu verursachen, derart stark auf, dass er nicht darauf vertrauen konnte, F._____ lediglich einen ungefährlichen Fusstritt zuzufügen. Jedenfalls hätte der Fusstritt gegen den Kopf weit gefährlichere Verletzungen als die schliesslich Eingetretenen zur Folge haben können (vgl. dazu oben). Dies nahm der Beschuldigte bei seinem Vorgehen zumindest billigend in Kauf. Subjektiv ist damit mindestens von Eventualvorsatz auszugehen.

Es liegt damit tatbestandsmässig eine versuchte schwere Körperverletzung vor.

Für die Kammer ist im Übrigen gestützt auf das Beweisergebnis fraglich, ob der Beschuldigte hinsichtlich dieser versuchten schweren Körperverletzung nicht direktvorsätzlich handelte. Mangels Umschreibung des direkten Vorsatzes in der Anklageschrift erübrigen sich eingehende Ausführungen hierzu indessen.

18. **Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe**

Der Beschuldigte hat wiederholt geltend gemacht, er habe am 1. April 2021 sowohl bei der Rolltreppe als auch in der Q._____ in rechtfertigender Notwehr gehandelt.

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur rechtfertigenden Notwehr und zur Putativnotwehr zutreffend wiedergegeben (vgl. pag. 361 ff., Ziff. III.1.3.5. und III.1.3.6. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an den Wortlaut von Art. 15 StGB: Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Gestützt auf das oberinstanzliche Beweisergebnis befand sich der Beschuldigte weder bei der Rolltreppe noch in der Q._____ in einer Notwehrlage i.S.v. Art. 15 StGB, als er den Schlag und die Fusstritte ausführte. Dem Beweisergebnis folgend nahm der Beschuldigte auch nicht irrtümlicherweise an, dass er rechtswidrig angegriffen werde oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorstehend sei. Es erübrigen sich mithin weitergehende Ausführungen zur rechtfertigenden Notwehr und zur Putativnotwehr.

Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

19. **Fazit**

Der Beschuldigte hat sich der mehrfach begangenen, versuchten schweren Körperverletzung schuldig gemacht.

IV. **Strafzumessung**

20. **Anwendbares Recht**

Wie bereits unter E. 14. erläutert, sieht der am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Art. 122 StGB eine höhere Mindeststrafe vor, weshalb Art. 122 aStGB als das mildere Recht anzuwenden ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Die im Urteilszeitpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Strafzumessung blieben seit dem Tatzeitpunkt unverändert, weshalb das neue Recht nicht milder ist. Es sind mithin die im Tatzeitpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Strafzumessung anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 StGB).

21. **Allgemeine Grundlagen zur Strafzumessung**

Nach Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und strafe erhöhende Aspekte zu zählen (BGE 141 IV 61 E. 6.1.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2.).

Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5.; Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2.). Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2.). Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe ist systemwidrig und abzulehnen, da sie die Ermessensfreiheit des Gerichts in unzulässiger Weise einschränkt (BGE 136 IV 55 E. 5.6.). Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des or-

dentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8.).

Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1. mit Hinweis). Das Gesetz sieht für den Versuch lediglich eine fakultative Strafmilderung vor (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB; vgl. BGE 137 IV 113 E. 1.4.2.). Die Rechtsprechung hat indessen seit je festgehalten, dass die Strafe beim erfolglosen Delikt zwingend zu reduzieren ist (BGE 121 IV 49 E. 1 b.).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) sehen für gewisse Deliktskategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als Orientierungspunkte dienen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3.).

22. **Strafrahmen und Strafart**

Für die versuchten schweren Körperverletzungen fällt nur eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 15 Jahren in Betracht (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB und Art. 49 Abs. 1 aStGB). Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, weshalb der ordentliche Strafrahmen nicht zu verlassen bzw. die Strafe innerhalb dieses ordentlichen Rahmens festzulegen ist.

23. **Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung in der Q._____**

Abstrakt gilt für beide versuchten, schweren Körperverletzungen dieselbe Strafdrohung. Konkret ist allerdings die versuchte schwere Körperverletzung in der Q._____ im Vergleich zu jener bei der Rolltreppe das schwerere Delikt, weshalb hierfür die Einsatzstrafe festzusetzen ist.

23.1 **Objektive Tatschwere**

Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Die Körperverletzungsdelikte schützen einerseits das Rechtsgut der körperlichen Integrität und andererseits die körperliche und geistige Gesundheit (CHRISTOPHER GETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, N 4 f. zu Vor Art. 122 StGB).

Als Folge des Fusstritts in der Q._____ sackte F._____ bewusstlos zu Boden, wobei er rückwärts ungebremst zunächst seitlich und dann auf den Rücken fiel.

Nebst der mehrere Sekunden andauernden Bewusstlosigkeit litt er mehrere Tage unter anhaltenden Schmerzen im Hals- und Nackenbereich. Aufgrund des Schuldspruchs wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist das effektive Verletzungsbild jedoch nicht ausschlaggebend. Ins Gewicht fällt vorliegend die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Gesundheit von F._____. Die Verletzungen, die hier im Raum stehen, hätten schwer wiegen können. Die mit dem finalen Fusstritt verbundene Gewalteinwirkung auf den Kopfbereich von F._____ hätte zu invalidisierenden oder lebensgefährlichen Blutungen im Kopfbereich bzw. zu Hirnverletzungen führen können.

Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung/-gefährdung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Bei Gewaltdelikten spielt das Ausmass bzw. die Intensität der Gewalteinwirkung für die Einordnung der Tatschwere eine erhebliche Rolle. Die Verschuldenseinschätzung wird auch dadurch beeinflusst, ob und inwieweit es dem Opfer möglich ist, sich gegen einen Angriff zu wehren (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 93 f.).

Der Beschuldigte verpasste F._____ am Ende einer rund fünfminütigen Auseinandersetzung, während der es zuvor schon zu gegenseitigen Übergriffen bzw. entsprechenden Versuchen gekommen war, einen gezielten «Roundhousekick», mit dem er F._____ an der rechten Kiefer-/Gesichtsseite traf. Das zuvor stattgefundene Katz- und Mausspiel wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Andererseits ist das ganze Verhalten von F._____ verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Er ist dem Beschuldigten nachgelaufen, obwohl dieser ihn zuvor schon geschlagen und getreten hatte. F._____ hat die Auseinandersetzung seinerseits auch nicht sein lassen und wird – in welcher Form auch immer – provoziert haben. Der Tritt des Beschuldigten war nicht von Vornherein geplant. Deutlich verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte bei seinem Fusstritt auf seine jahrelange Kampfsport Erfahrung zurückgriff, wodurch F._____ ihm wehrlos ausgeliefert war. Der Beschuldigte wusste genau, wohin er zielen musste, er hat (bewusst) gezielt und einen kampfssport-technikmässigen Tritt ausgeführt.

Zwischenfazit objektive Tatschwere

Das objektive Tatverschulden wiegt im Verhältnis zum Strafraum mittelschwer, im unteren Bereich. Es sind vergleichbar schwerwiegendere Fälle und Vorgehensweisen denkbar, weshalb die Kammer unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände (wenn man zu Gunsten des Beschuldigten von einem moderat eingetretenen Erfolg und nicht vom Schlimmstmöglichen ausgeht) 32 Monate Freiheitsstrafe als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten für angemessen erachtet.

23.2 Subjektive Tatschwere

Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte mindestens eventualvorsätzlich, wobei seine Willensrichtung an der Grenze zum direkten Vorsatz liegt. Die eventualvorsätzliche Tatbegehung ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die Beweggründe des Beschuldigten waren egoistischer Natur. Er befand sich in einer Auseinandersetzung mit F. _____ und wollte diese gewinnen bzw. beenden.

Vermeidbarkeit

Der Fusstritt wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen, was neutral zu werten ist. Der Beschuldigte war zwar recht alkoholisiert (Atemalkoholtest: 0,6mg/L, vgl. pag. 6). Das Gericht geht aber nicht davon aus, dass dies einen relevanten Einfluss auf die Vermeidbarkeit des Fusstritts gehabt hat. Der Beschuldigte hätte vor dem Fusstritt mehrfach die Gelegenheit gehabt, F. _____ davon zu laufen (ohne fliehen zu müssen). In der Q. _____ gab es insbesondere keinen Grund, nach sich zuvor verschaffter Distanz zu Fröhlich wieder zu diesem hinzugehen.

Zwischenfazit subjektive Tatschwere

Die eventualvorsätzliche Begehung führt zu einer Verschuldensminderung und damit einer Strafreduktion von 4 Monaten.

23.3 Vollendeter Versuch

Die hypothetische Strafe für das vollendete Delikt ist unter Berücksichtigung der versuchten Begehung zu reduzieren. Der Umfang der Reduktion der Strafe beim Versuch hängt unter anderem von den tatsächlichen Folgen der Tat und der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3.).

Der Beschuldigte hat alles gemacht, was zur Herbeiführung des «Erfolgs» notwendig war, weshalb ein vollendeter Versuch vorliegt. Es ist dem Zufall zu verdanken, dass sich F. _____ keine der möglichen schweren Verletzungen zugezogen hat. Da der Taterfolg dennoch ausblieb, ist die hypothetische Tatkomponentenstrafe im Umfang von gut 20%, ausmachend 6 Monate, zu reduzieren.

23.4 Fazit Einsatzstrafe

Für die versuchte schwere Körperverletzung in der Q. _____ wird eine Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erachtet.

24. **Asperation für die versuchte schwere Körperverletzung bei der Rolltreppe**

24.1 Objektive Tatschwere

Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Die Körperverletzungsdelikte schützen einerseits das Rechtsgut der körperlichen Integrität und andererseits die körperliche und geistige Gesundheit (CHRISTOPHER GETH, in: Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, N 4 f. zu Vor Art. 122 StGB).

Der Beschuldigte verpasste F. _____ bei der Rolltreppe einen Schlag und einen Fusstritt. Aufgrund des Schuldspruchs wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist das effektive Verletzungsbild jedoch nicht ausschlaggebend. Ins Gewicht fällt vorliegend wiederum die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Gesundheit von F. _____. Die Verletzungen, die hier im Raum stehen, hätten schwer wiegen können. Die mit dem Fusstritt verbundene Gewalteinwirkung auf den Kopfbereich von F. _____ hätte zu schweren Körperverletzungen führen können. Im Vergleich zum Fusstritt in der Q. _____ erscheint das Ausmass der Rechtsgutgefährdung hier etwas weniger schwerwiegend. In dieser Phase ist F. _____ auch nicht bewusstlos zu Boden gegangen.

Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung/-gefährdung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Bei Gewaltdelikten spielt das Ausmass bzw. die Intensität der Gewalteinwirkung für die Einordnung der Tatschwere eine erhebliche Rolle. Die Verschuldenseinschätzung wird auch dadurch beeinflusst, ob und inwieweit es dem Opfer möglich ist, sich gegen einen Angriff zu wehren (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 93 f.).

Der Beschuldigte verpasste F. _____ kurz nach Beginn einer rund fünfminütigen Auseinandersetzung einen Schlag und Fusstritt. So liess er die zuvor verbale Auseinandersetzung zu einer tätlichen werden. Der Schlag und der Fusstritt kamen für F. _____ somit relativ überraschend, war die Auseinandersetzung zuvor doch noch rein verbaler Art. Besonders verwerflich mutet der Zeitpunkt des Fusstritts an. So trat der Beschuldigte zu, als sich F. _____ wieder am Aufrichten war, nachdem er sich gebückt hatte, um sein Bier abzustellen. Deutlich verschuldenserhöhend wirkt sich auch hier aus, dass der Beschuldigte bei seinem Fusstritt auf seine jahrelange Kampfsporterafahrung zurückgriff, wodurch F. _____ ihm wehrlos ausgeliefert war. In dieser Phase ist das Verhalten von F. _____ nicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

Zwischenfazit objektive Tatschwere

Das objektive Tatverschulden wiegt im Verhältnis zum Strafraumen mittelschwer, im unteren Bereich. Es sind vergleichbar schwerwiegendere Fälle und Vorgehensweisen denkbar, weshalb die Kammer unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände (wenn man auch hier zu Gunsten des Beschuldigten von einem moderat eingetretenen Erfolg und nicht vom Schlimmstmöglichen ausgeht) 28 Monate Freiheitsstrafe als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten für angemessen erachtet.

24.2 Subjektive Tatschwere

Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte mindestens eventualvorsätzlich, wobei er sich hier nicht an der Grenze zu direktem Vorsatz bewegte. Die eventualvorsätzliche Tatbegehung ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die Beweggründe waren auch hier egoistischer Natur.

Vermeidbarkeit

Der Schlag und der Fusstritt wären ohne weiteres vermeidbar gewesen, was neutral zu werten ist. Der Beschuldigte hätte vor dem Schlag und Fusstritt die Gelegenheit gehabt, F. _____ davon zu laufen (ohne fliehen zu müssen).

Zwischenfazit subjektive Tatschwere

Die eventualvorsätzliche Begehung führt zu einer Verschuldensminderung und damit einer Strafreduktion von 6 Monaten.

24.3 Vollendeter Versuch

Die hypothetische Strafe für das vollendete Delikt ist unter Berücksichtigung der versuchten Begehung zu reduzieren. Der Umfang der Reduktion der Strafe beim Versuch hängt unter anderem von den tatsächlichen Folgen der Tat und der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3.).

Der Beschuldigte hat alles gemacht, was zur Herbeiführung des Erfolgs notwendig war, weshalb ein vollendeter Versuch vorliegt. Es ist dem Zufall zu verdanken, dass sich F. _____ keine der möglichen schweren Verletzungen zugezogen hat.

Da der Taterfolg dennoch ausblieb, ist die hypothetische Tatkomponentenstrafe wiederum im Umfang von etwa 20%, ausmachend 4 Monate, zu reduzieren.

24.4 Fazit Asperation

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden versuchten schweren Körperverletzungen rechtfertigt sich ein Asperationsfaktor von $\frac{1}{2}$. Die für die versuchte schwere Körperverletzung bei der Rolltreppe als angemessen erachtete Freiheitsstrafe von 18 Monaten ist demnach im Umfang von 9 Monaten an die Einsatzstrafe zu asperieren.

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine vorläufige Freiheitsstrafe von 31 Monaten (22 + 9) als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

25. **Täterkomponenten**

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte hat seine Jugendzeit in seinem Elternhaus verbracht. Nach der Lehre als V. _____ verliess er das Elternhaus und wohnte vorerst in einer WG, mit Beziehungen zusammen oder im Jahr 2023 für kurze Zeit alleine. Nach seinem Lehrabschluss als V. _____ hatte er verschiedene Anstellungen als V. _____. Arbeitslos war er lediglich einmal für die Dauer von einem Monat (ab Dezember 2020). Auch versuchte er kurzzeitig einen Quereinstieg als W. _____ (2021), bevor er schliesslich vier Monate temporär und seither bei seiner heutigen Arbeitgeberin – wiederum als V. _____ – fest angestellt wurde. Aktuell lebt der Beschuldigte mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Sohn (geb. _____) in einer 3,5-Zimmerwohnung (pag. 421 ff.). Der betreibungsrechtliche Leumund des Beschuldigten war getrübt; er hat auch aktuell noch Restschulden, ist aber um eine Schuldenbereinigung bemüht. Es gelang ihm in diesem Zusammenhang, einen grossen Teil seiner

Schulden zu begleichen (pag. 434 ff.). Insgesamt konnte der Beschuldigte die Kammer davon überzeugen, dass er sich um stabile persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bemüht (vgl. auch seine Aussagen: pag. 451, Z. 33 ff., und pag. 452, Z. 1 ff.). Dass der Beschuldigte aktuell auf gutem Weg ist, wird strafmildernd berücksichtigt.

Negativ und strafferhöhend wirken sich die Vorstrafen des Beschuldigten aus (vgl. pag. 427 ff.). Im Strafregister sind drei Vorstrafen vom 12. Oktober 2018, vom 4. September 2020 und vom 15. Februar 2021 verzeichnet. Dabei wurde der Beschuldigte zu (zunächst bedingt, später unbedingt vollziehbaren) Geldstrafen sowie zu Bussen verurteilt. Unter den Vorstrafendelikten finden sich – neben nicht einschlägigen Delikten – auch Schuldsprüche wegen Tötlichkeiten (begangen am ._____), wegen Raufhandels (begangen am ._____) und wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte (begangen am ._____). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 17. Februar 2021 bis am 8. Dezember 2021 neun Termine und in der Zeit vom 9. Mai 2022 bis 20. Juli 2022 fünf Termine einer Gewaltberatung (bei X._____) absolviert hat (vgl. pag. 281 ff.). Gleichzeitig ist aber auch zu vermerken, dass die vorherigen Termine offensichtlich (noch) nicht ausreichend gewesen sind, um den hier zu sanktionierenden Vorfall vom 1. April 2021 zu verhindern.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Blendet man sein Nachtatverhalten vor Ort aus, ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte im Strafverfahren anständig und korrekt verhalten hat. Geständnisrabatt ist dem Beschuldigten keiner zu gewähren. Er hat nichts eingeräumt, was nicht auch auf den Videoaufnahmen zu sehen ist und hat die Strafverfolgung deshalb auch nicht erleichtert. Hingegen hat eine weitere Strafschärfung zu erfolgen, weil seit dem 3. Februar 2023 mittlerweile wieder ein neues Strafverfahren wegen Sachbeschädigung gegen den Beschuldigten bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hängig ist, in dem er die ihm vorgeworfene Sachbeschädigung gestanden hat. Damit hat er delinquent, während das vorliegende Strafverfahren (vor Obergericht) hängig war.

Strafempfindlichkeit

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche eine besondere Strafempfindlichkeit und damit mildernde Umstände zu begründen vermögen.

Fazit

Im Ergebnis fallen die Täterkomponenten im Umfang von total 4 Monaten strafscharfend aus.

26. **Konkretes Strafmass**

Der Beschuldigte ist wegen der versuchten schweren Körperverletzungen zu einer Freiheitsstrafe von 35 Monaten zu verurteilen.

27. Teilbedingter Strafvollzug

Bei einer Freiheitsstrafe von 35 Monaten kommen nur der unbedingte und der teilbedingte Vollzug in Betracht. Die Freiheitsstrafe kann gestützt auf Art. 42 Abs. 1 aStGB von vornherein nicht vollbedingt ausgesprochen werden. Zu prüfen ist, ob dem Beschuldigten ein teilbedingter Vollzug gewährt werden kann.

Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht überschreiten (Art. 43 Abs. 2 aStGB) und gemäss Art. 43 Abs. 3 aStGB müssen sowohl der aufgeschobene als auch der vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen. Im Bereich von Freiheitsstrafen von über zwei Jahren bis maximal drei Jahren tritt der teilbedingte an die Stelle des bedingten Strafvollzugs. Sind somit die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 aStGB erfüllt, ist der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

Die subjektiven Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs richten sich nach denselben Kriterien, die für den vollbedingten Vollzug gemäss Art. 42 aStGB gelten. Auch die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 aStGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art. 43 aStGB ein erheblicher Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_377/2017 vom 5. Juli 2018 E. 2.1. mit weiteren Hinweisen). Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie, Arbeitsverhalten, soziale Bindungen und dergleichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1157/2022 vom 24. Februar 2023 E. 2.3.2.).

Der Beschuldigte hat drei Vorstrafen aus den Jahren 2018 (Deliktszeiten ._____.), 2020 (Deliktszeiten ._____.) und 2021 (Deliktszeiten ._____.). Er ist wegen diverser Delikte verurteilt worden, darunter finden sich auch solche aus dem Bereich der Gewaltdelikte (Tätlichkeiten, begangen am ._____., Raufhandel, begangen vom ._____., Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte, be-

gangen am _____. Während laufender Probezeit beging der Beschuldigte neben den vorliegend zu beurteilenden versuchten schweren Körperverletzungen mehrfach Übertretungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121; pag. 428 ff.) sowie eine Sachbeschädigung (vgl. pag. 474 ff.). Letztere geht aus dem Strafregistrauszug zwar noch nicht hervor; der Beschuldigte ist diesbezüglich jedoch geständig und hat die entsprechenden finanziellen Folgen bereits in seine Aufstellung zwecks Schuldenbereinigung aufgenommen (pag. 426; pag. 451, Z. 42; pag. 452, Z. 1 ff.).

Der Beschuldigte gibt sich dennoch geläutert. Seine persönlichen Verhältnisse scheinen sich stabilisiert zu haben: Gemäss Leumundsbericht hat er seit 2021 durchgehend eine Anstellung bei der Y. _____ in Z. _____ (zunächst offenbar 4 Monate temporär, seit dem 27. Juni 2021 eine Festanstellung, vgl. pag. 275 f.). Er gibt an, keine Drogen mehr zu konsumieren, was mit den Ausführungen im Leumundsbericht, wonach er der Polizei während der Jahre 2018-2020 als Marihuana- resp. Kokainkonsument aufgefallen sei, übereinstimmt. So scheint er der Polizei nach 2020 nicht mehr als Betäubungsmittelkonsument aufgefallen zu sein. Weiter lebt der Beschuldigte mittlerweile in einem Konkubinat und ist Vater geworden (pag. 422). Auch hat er in der Zeit vom 17. Februar 2021 bis am 8. Dezember 2021 neun Termine und in der Zeit vom 9. Mai 2022 bis 20. Juli 2022 fünf Termine einer Gewaltberatung (bei X. _____) absolviert (vgl. pag. 281 ff.). Die Berichte darüber sind positiv. Schliesslich gibt der Beschuldigte an, vor kurzem Kontakt mit dem AA. _____ aufgenommen zu haben, um das Thema Alkohol anzugehen (pag. 423). Seine Schuldensituation hat der Beschuldigte noch nicht ganz bereinigt; es scheint aber, als bemühe er sich auch in diesem Bereich um Besserung. So gelang es ihm, einen grossen Teil seiner Schulden zu begleichen (vgl. pag. 434 ff.; pag. 451, Z. 33 ff., und pag. 452, Z. 1 ff.).

Nach dem Gesagten ist die Kammer bei einer Gesamtbetrachtung überzeugt, dass dem Beschuldigten eine positive Legalprognose ausgestellt werden kann. Hinsichtlich der Frage des teilbedingten Vollzugs ist aber in erster Linie dem Tatverschulden genügend Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Erwägungen unter E. 25. und 27. sind daher 8 Monate der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 35 Monaten unbedingt auszusprechen. Für die Teilstrafe von 27 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

V. Widerrufsverfahren

28. Rechtliche Grundlagen

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 aStGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf; es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 aStGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 aStGB).

29. **In concreto**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat den Beschuldigten am 4. September 2020 unter anderem zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 verurteilt. Die Probezeit wurde auf drei Jahre festgesetzt (pag. 429).

Zunächst ist festzustellen, dass die Probezeit mittlerweile abgelaufen ist. Sodann ist auf die Ausführungen hinsichtlich der Täterkomponenten und des teilbedingten Vollzugs zu verweisen (vgl. E. 25 und E. 27). Dem Beschuldigten gegenüber musste sodann in der Vergangenheit einmal ein gewährter bedingter Strafvollzug widerrufen werden: Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Februar 2021 wurde ihm – nach vorgängig mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 4. September 2020 erfolgter Verwarnung und Probezeitverlängerung – der bedingte Vollzug einer mit Urteil vom 12. Oktober 2018 ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 30.00 widerrufen (pag. 428). Dennoch kann dem Beschuldigten mit Verweis auf den im Rahmen der Täterkomponenten und des teilbedingten Vollzugs hervorgehobenen Wandel trotz seiner Vorstrafen insgesamt eine positive Legalprognose ausgestellt werden.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist die Kammer überzeugt, dass beim Beschuldigten keine weiteren Straftaten zu erwarten sind. Dies insbesondere, da er vorliegend erstmals zu einer teilweise unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt wird und er auch hohe Verfahrenskosten zu tragen haben wird. Auf den Widerruf des mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 4. September 2020 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 gewährten bedingten Vollzugs ist mithin zu verzichten.

30. **Kosten für das Widerrufsverfahren**

Trotz Verzichts auf den Widerruf ist zu berücksichtigen, dass die Eröffnung des Widerrufsverfahrens auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist. Er hat mithin die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren, bestimmt auf CHF 300.00, zu tragen. Für das Widerrufsverfahren wird keine Entschädigung ausgerichtet.

VI. Kosten und Entschädigung

31. **Verfahrenskosten**

31.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 9'200.00 bestimmt (Kosten der Untersuchung: CHF 3'900.00, Anklagevertretung Staatsanwalt: CHF 400.00, Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung): CHF 4'900.00). Davon hat sie einen Anteil von CHF 9'000.00 auf die Einstellungen und Freisprüche ausgeschieden und dem Kanton Bern auferlegt. Die restlichen CHF 200.00 hat sie

auf die Schuldsprüche (wegen mehrfacher Übertretung des PBG) ausgefällt und dem Beschuldigten auferlegt (pag. 326).

Der Beschuldigte wird oberinstanzlich – anders als im erstinstanzlichen Verfahren – der versuchten schweren Körperverletzung, mehrfach begangen, schuldig erklärt und verurteilt. Die erstinstanzliche Kostenverteilung ist an diesen Verfahrensausgang anzupassen. Vorliegend rechtfertigt es sich, CHF 1'000.00 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten für die Verfahrenseinstellungen wegen Drohung und Tötlichkeiten, angeblich begangen zum Nachteil von E. _____, auszuscheiden und dem Kanton Bern aufzuerlegen. Für die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 8'000.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

31.2 Obere Instanz

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Vorliegend werden die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 5'000.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. b Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]). Mit Blick auf den Ausgang des oberinstanzlichen Verfahrens sind dem Beschuldigten die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'000.00 in vollem Umfang aufzuerlegen. Dass den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft nicht vollumfänglich gefolgt wurde (bezüglich Festsetzung des unbedingt zu vollziehenden Strafanteils), rechtfertigt keine andere Kostenverteilung.

32. Amtliche Entschädigung

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

32.1 Erste Instanz

Das erstinstanzliche Urteil ist hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der amtlichen Entschädigung des Beschuldigten in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 6.). Sie wurde auf CHF 9'137.25 festgesetzt (pag. 326).

Soweit die im erstinstanzlichen Verfahren vom Kanton Bern an Rechtsanwältin B. _____ ausgerichtete amtliche Entschädigung die Verteidigung im Rahmen des Verfahrens wegen Drohung und Tötlichkeiten, angeblich begangen zum Nachteil von E. _____, umfasst, trifft den Beschuldigten infolge der Verfahrenseinstellungen keine Rückzahlungspflicht. Für den in diesem Zusammenhang angefallenen gebotenen Zeitaufwand rechtfertigt sich die Ausscheidung von CHF 200.00 (inkl. MwSt.).

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'921.85 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Vorliegend hat die Vorinstanz den nachforderbaren Teil nicht festgelegt. Angesichts des Inkrafttretens des neuen Art. 135 Abs. 4 StPO wird die Bestimmung des nachforderbaren Teils nicht nachgeholt.

32.2 Obere Instanz

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B._____ im oberinstanzlichen Verfahren wird auf der Grundlage der eingereichten Kostennote vom 1. Februar 2024 festgelegt (pag. 481 f.). Diesbezüglich haben einige wenige Korrekturen zu erfolgen:

Rechtsanwältin B._____ verteidigte den Beschuldigten bereits im erstinstanzlichen Verfahren und kannte das Urteil inklusive der mündlichen Urteilsbegründung bereits. Der Beschuldigte hatte keine Berufung angemeldet. Es ist demnach nicht ersichtlich, inwiefern das Studium der schriftlichen Urteilsbegründung (Position vom 28. Februar 2023) vor Kenntnis über die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft geboten war. Dasselbe gilt für die telefonische Besprechung mit dem Beschuldigten vom 1. März 2023. Es rechtfertigt sich demnach eine Kürzung des geltend gemachten Zeitaufwands im Umfang von 1 Stunde und 50 Minuten.

Im Übrigen bietet der mit Kostennote vom 1. Februar 2024 geltend gemachte Zeitaufwand keinen Anlass für Beanstandungen. Dasselbe gilt für die Berechnung der Auslagen mit pauschal 3% des amtlichen Honorars (vgl. Ziff. 3.3. des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022).

Als Reisezuschlag macht Rechtsanwältin B._____ einen Betrag von lediglich CHF 75.00 geltend. Zu berücksichtigen ist aber, dass sie für die mündliche Urteilsöffnung erneut denselben Reiseweg auf sich nehmen musste. Es ist ein Reisezuschlag von insgesamt CHF 150.00 zu gewähren (vgl. Ziff. 2. des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022).

Unter Berücksichtigung der geltenden, unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze entschädigt der Kanton Bern Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren insgesamt mit CHF 3'873.55 (inkl. MwSt., Reisezuschlag und Auslagen). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern diese ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. August 2022 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Strafverfahren gegen A._____

1.1. wegen **Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes**, angeblich mehrfach begangen am 3. Mai 2021 und am 20. Juli 2021 in C._____, zum Nachteil der D._____ (AKS Ziff. I.4), ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;

1.2. wegen

1.2.1. **Drohung**, angeblich begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ (AKS Ziff. I.2);

1.2.2. **Tätlichkeiten**, angeblich wiederholt begangen am 8. Februar 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ (AS Ziff. I.3);

unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern **eingestellt** wurde;

2. A._____ **schuldig erklärt** wurde

der **Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes**, mehrfach begangen

- am 1. Januar 2021 in Bern, zum Nachteil von G._____ (AKS Ziff. I.4);
- am 20. Mai 2021 auf der Strecke zwischen H._____ und I._____, zum Nachteil der J._____ (AKS Ziff. I.4);

und in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1 und 2 aStGB, Art. 57 Abs. 3 PBG, Art. 426 ff. StPO

verurteilt wurde:

2.1. zu einer **Übertretungsbusse** von CHF 300.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Februar 2021, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf drei Tage festgesetzt wurde;

2.2. zu den **anteilmässigen Verfahrenskosten** von **CHF 200.00**.

3. die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.00	200.00	CHF	7'800.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	234.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'484.00	CHF	653.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'137.25

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 9'137.25.

4. die Zivilklage der K. _____ auf den Zivilweg verwiesen wurde (Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO).

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **versuchten schweren Körperverletzung**, mehrfach begangen am 1. April 2021 in Bern, zum Nachteil von F. _____,

und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 122 aStGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **35 Monaten**.

Davon sind 8 Monate zu vollziehen. Für die Teilstrafe von 27 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

2. zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 8'000.00**.

3. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 5'000.00**.

III.

- Der A. _____ mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-See-land BJS 19 17841 vom 4. September 2020 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00 gewährte bedingte Vollzug wird **nicht widerrufen**.
- Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A. _____ zur Bezahlung auferlegt.
- Für das Widerrufsverfahren wird keine Entschädigung ausgerichtet.

IV.

Soweit die Einstellungen gemäss Ziff. I.1.2. hiervor betreffend sind die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 durch den Kanton Bern zu tragen.

V.

1. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'921.85 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		0.92	200.00	CHF	184.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	5.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	189.50	CHF	14.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	204.10

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.75	200.00	CHF	3'150.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	94.50
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3'394.50	CHF	274.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'669.45

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 3'873.55.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'873.55 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (Urteil mit Begründung; unter Rücksendung der Akten BJS 19 17841; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 2. Februar 2024
(Ausfertigung: 17. April 2024)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Suppleant Blaser
Die Gerichtsschreiberin:

Windler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.